

Stenographisches Protokoll

216. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 15. Mai 1964

Tagesordnung

1. Antikorruptionsgesetz
2. Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden
3. Atomhaftpflichtgesetz
4. Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser
5. Protokoll über den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
6. Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61
7. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)
8. Erkrankung während des Urlaubes

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Kärntner Landtages: Mandatsverzicht des Bundesrates Pansi; Wahl des Bundesrates Helene Tschitschko (S. 5248)

Angelobung des Bundesrates Helene Tschitschko (S. 5248)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5248)

Bundesregierung

Erklärung des Bundeskanzlers Dr. Klaus (S. 5250)

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Gorbach: Amtsenthebung der Bundesregierung (S. 5248)

Zuschriften des Bundeskanzlers Dr. Klaus: Ernennung der neuen Bundesregierung (S. 5248)

Betragung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers DDr. Pittermann (S. 5249)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den Katastralgemeinden Leopoldstadt, Brigittenau und Oberlaa-Stadt (S. 5249)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Änderung der Anlage des Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende

Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (S. 5249)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1964: Antikorruptionsgesetz

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 5254)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 5256) und Porges (S. 5258)

kein Einspruch (S. 5261)

Beschluß des Nationalrates vom 13. Mai 1964:

Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden

Berichterstatter: Panzenböck (S. 5262)

kein Einspruch (S. 5262)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1964: Atomhaftpflichtgesetz

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 5262)

kein Einspruch (S. 5263)

Beschluß des Nationalrates vom 29. April 1964:

Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 5263)

Redner: Dr. Thirring (S. 5264)

kein Einspruch (S. 5265)

Beschluß des Nationalrates vom 29. April 1964:

Protokoll über den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 5265)

kein Einspruch (S. 5266)

Beschluß des Nationalrates vom 13. Mai 1964:

Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61

Berichterstatter: Mantler (S. 5266)

Redner: Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 5266)

kein Einspruch (S. 5269)

Beschluß des Nationalrates vom 29. April 1964:

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)

Berichterstatter: Novak (S. 5269)

kein Einspruch (S. 5270)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Mai 1964: Erkrankung während des Urlaubes

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 5270)

Redner: Bürkle (S. 5271), Skritek (S. 5273) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 5277)

kein Einspruch (S. 5278)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Skritek**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 216. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 215. Sitzung vom 19. März 1964 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Koref, Dr. Gschnitzer, Gugg, Gratz, Dr. Haberzettl, Maria Matzner, Leopoldine Pohl, Sekanina, Mayrhauser und Wetschnig.

Ich begrüße den Herrn Bundeskanzler und die erschienenen Herren Minister und Staatssekretäre auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtages. Ich bitte die Frau Schriftführerin, dieses zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An die Parlamentsdirektion in Wien.

Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung am 30. April 1964 auf die infolge Zurücklegung des Mandates durch Herbert Pansi freigewordene Stelle Frau Helene Tschitschko, Klagenfurt, Gutensteiner Straße 8, zum Mitglied des Bundesrates gewählt.

Der Präsident des Kärntner Landtages: Tillian“

Vorsitzender: Das neu entsandte Mitglied des Bundesrates, Frau Helene Tschitschko, ist im Hause erschienen, und ich werde sogleich die Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird Frau Bundesrat Tschitschko die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer, Frau Bundesrat Rudolfine Muhr, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Helene Tschitschko leistet die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße Frau Bundesrat Tschitschko herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben, und zwar über die Amtsenthebung der Regierung Dr. Gorbach und die Neubildung der Regierung Dr. Klaus. Ich bitte die Frau Schriftführerin, auch diese beiden Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschlie-

bung vom 2. April 1964 mich von der Fortführung der Geschäfte des Bundeskanzlers und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre vom Amte enthoben hat.

Dr. Gorbach“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 2. April 1964 gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mich zum Bundeskanzler ernannt hat.

Weiters hat der Herr Bundespräsident über meinen Vorschlag ernannt:

gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Abgeordneten zum Nationalrat DDR. Bruno Pittermann zum Vizekanzler,

den Abgeordneten zum Nationalrat Franz Olah zum Bundesminister für Inneres,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christian Broda zum Bundesminister für Justiz,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Theodor Piff-Perčević zum Bundesminister für Unterricht,

den Abgeordneten zum Nationalrat Anton Proksch zum Bundesminister für soziale Verwaltung,

Dr. Wolfgang Schmitz zum Bundesminister für Finanzen,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

Dr. Fritz Bock zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,

den Abgeordneten zum Nationalrat Otto Probst zum Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Georg Prader zum Bundesminister für Landesverteidigung,

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Bruno Kreisky zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Abgeordneten zum Nationalrat Franz Soronics zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Inneres beigegeben,

Rudolfine Muhr

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Franz Hetzenauer zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Justiz beigegeben,

den Abgeordneten zum Nationalrat Eduard Weikhart und

den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Vinzenz Kotzina zum Staatssekretär und sie zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau beigegeben,

den Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag Otto Rösch zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Landesverteidigung beigegeben,

den a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Carl H. Bobleter zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten beigegeben.

Klaus“

Vorsitzender: Beide Schreiben dienen zur Kenntnis.

Weiters ist eingelangt ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte die Frau Schriftführerin, auch dieses zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 13. Mai 1964, Zl. 4858/64, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers DDr. Bruno Pittermann den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

Vorsitzender: Dient gleichfalls zur Kenntnis.

Ferner sind vom Bundeskanzleramt zwei Schreiben eingelangt. Ich ersuche die Schriftführerin, auch diese zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. Mai 1964, Zl. 382 d. B.—NR/1964, den beiliegenden

Gesetzesbeschluß vom 13. Mai 1964: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in der Katastralgemeinde Leopoldstadt (Teil der Wilhelmskaserne und Liegenschaft Wien II., Wehlstraße 145), Katastralgemeinde Brigittenau (Liegenschaft Wien XX., Ecke Vorgartenstraße und Traisengasse) und Katastralgemeinde Oberlaa-Stadt (Liegenschaft Linienamtsgebäude „Oberlaa“ Konskriptionsnummer 240, Wien X., Laaerbergstraße 240), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

14. Mai 1964

Für den Bundeskanzler:
Weiler“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. März 1964, Zl. 390 d. B. — NR/1964, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 13. Mai 1964: Bundesgesetz, durch das die Anlage des Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, geändert wird, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

14. Mai 1964

Für den Bundeskanzler:
Weiler“

Vorsitzender: Dient gleichfalls zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschüßberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies

5250

Bundesrat — 216. Sitzung — 15. Mai 1964

Vorsitzender

ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, gebe ich bekannt, daß sich der Herr Bundeskanzler zur Abgabe einer Erklärung zum Wort gemeldet hat. Ich erteile es ihm.

Erklärung der Bundesregierung

Bundeskanzler Dr. Klaus: Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich, einer Tradition meiner Vorgänger folgend, dem Bundesrat einen Bericht über die Regierungserklärung abgebe, die ich namens der Bundesregierung am 2. April dieses Jahres dem Nationalrat mitgeteilt habe. Meiner Erklärung lag die Regierungserklärung vom 3. April 1963 zugrunde, wobei bei der Neufassung das berücksichtigt wurde, was in den letzten zwölf Monaten bereits erledigt werden konnte. Ich habe daher zunächst mit dem gebührenden Dank an meinen Amtsvorgänger Dr. Alfons Gorbach auf die bereits während seiner Regierungszeit abgeschlossenen Materien hingewiesen.

In seinen Grundsätzen ist das Programm der neuen Regierung gleichgeblieben. Die Regierungserklärung ist eine Erklärung der beiden in dieser Regierung vertretenen Parteien. Mit dieser Erklärung erneuern wir zugleich auch unser Bekenntnis zur Zusammenarbeit. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß Sparsamkeit auf allen Gebieten, insbesondere im Staatshaushalt not tut und daß sich auch die neue Regierung zu den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit bekennt.

Die österreichische Außenpolitik wird sich auch in Zukunft von dem Grundsatz der immerwährenden Neutralität leiten lassen und weiterhin auf die damit verbundenen Verpflichtungen achten. Ebenso wird auch die neue Bundesregierung auf die strikteste Einhaltung der Bestimmungen des Staatsvertrages bedacht sein.

Aus der immerwährenden Neutralität ergibt sich für Österreich aber auch die eindeutige Verpflichtung, die Unabhängigkeit unseres Staates und die Unverletzlichkeit seines Gebietes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Die Bundesregierung wird daher die bisherigen Bemühungen um Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung auf Grund der bereits vorliegenden Ministerratsbeschlüsse auf militärischem, geistigem, zivilem und wirtschaftlichem Gebiet fortsetzen und bis zum Ende der Frühjahrssession dem Parlament einen ausführlichen Bericht über den Stand unserer Landesverteidigung vorlegen.

Die vordringlichste Aufgabe auf außenpolitischem Gebiet wird für die Bundesre-

gierung die Regelung unseres Verhältnisses zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sein. Da etwa die Hälfte des österreichischen Exports in die Märkte der EWG geht, müssen alle Anstrengungen gemacht werden, um eine Schmälerung dieser Exportmöglichkeit, wie sie durch die fortschreitende Diskriminierung bereits eingetreten und weiterhin zu befürchten ist, zu verhindern.

Die Gespräche, die mit der EWG-Kommission stattgefunden haben, haben eine weitgehende Klarstellung der österreichischen Haltung erlaubt. Die österreichische Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang neuerlich, daß sich Österreich grundsätzlich zu den im Römer-Vertrag niedergelegten Prinzipien bekennt. Mit Rücksicht auf die Neutralität und die Verpflichtungen des österreichischen Staatsvertrages muß die Bundesregierung allerdings, wie bei den bisherigen Besprechungen dargelegt wurde, Wert darauf legen, daß über die nachfolgend angeführten Punkte eine befriedigende Vereinbarung erzielt werden kann:

- a) die Einhaltung der handelspolitischen Vertragshoheit;
- b) das Recht auf Kündigung;
- c) die Schaffung gemeinsamer Institutionen, die der völkerrechtlichen Lage Österreichs entsprechen;
- d) die Sicherstellung eines gewissen Maßes an Eigenversorgung.

Österreich ist als Mitglied der Europäischen Freihandelszone, solange der Inhalt eines Arrangements mit der EWG in seinen Grundzügen nicht feststeht, zu einer loyalen Weiterentwicklung der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Vertrages von Stockholm bereit.

Ein Herzensanliegen der Bundesregierung ist die Sicherung der Lebensrechte der Südtiroler Volksgruppe. Die italienische Regierung hat sich in den Besprechungen der Außenminister vom 23. Oktober 1963 in Genf bereit erklärt, die Schlußfolgerungen, die sie aus dem Bericht der Neunzehner-Kommission zieht, zum Gegenstand der Beratungen einer möglichst bald nach der Fertigstellung des Berichtes einzuberufenden Außenministerkonferenz zu machen. Die Bundesregierung legt also besonderen Wert darauf, daß es zu diesen Verhandlungen bald kommt, um ihr so zu ermöglichen, sich ein Bild über die Schlußfolgerungen zu machen, die die italienische Regierung aus dem Bericht der Neunzehner-Kommission zu ziehen beabsichtigt. Im übrigen wiederhole ich das, was die Bundesregierung schon im Vorjahr zu dieser Frage abschließend erklärt hat, nämlich daß die

Bundeskanzler Dr. Klaus

österreichische Regierung der Ansicht ist, daß die Schaffung der regionalen Autonomie für die Provinz Bozen gemäß dem Pariser Vertrag den berechtigten Interessen der Südtiroler Volksgruppe entspricht und zugleich ein friedliches und konstruktives Zusammenleben der beiden Völker garantieren würde. Auch die neue Bundesregierung wünscht mit eindeutiger Klarheit festzustellen, daß sie eine Lösung des Südtirol-Problems nur mit friedlichen Mitteln anstrebt.

Was die Beziehungen Österreichs zu den Großmächten betrifft, ist die Bundesregierung glücklich, die Feststellung machen zu können, daß keine offenen Fragen von besonderer Tragweite zur Diskussion stehen und sich die Beziehungen harmonisch und freundschaftlich gestalten. Die Bundesregierung bekennt sich zu einer Fortsetzung der bisher geführten Politik der guten Nachbarschaft.

Ich konnte auch mit Befriedigung feststellen, daß in den vergangenen zwölf Monaten beachtenswerte Erfolge erzielt werden konnten, wobei ich insbesondere auf die nunmehr abgeschlossenen Vermögensverträge mit Rumänien und Bulgarien hinwies. Ich gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Regelung gerade dieser Frage auch mit der Tschechoslowakei und Ungarn in Bälde erreicht werden könne.

Mich dann der Kulturpolitik zuwendend stellte ich fest, daß nicht nur das Ansehen Österreichs in der Welt, sondern auch seine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit davon abhängt, ob es uns gelingt, für eine bestmögliche Ausbildung der Erwerbstätigen in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung zu sorgen und alle in unserem Volk vorhandenen Begabungen im höchstmöglichen Maße zu entwickeln.

Das große Schulgesetzwerk ist ein Fundament, auf dem wir weiterbauen müssen. Die Bundesregierung ist entschlossen, alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Geist der Zusammenarbeit und des guten Einvernehmens, in dem die Schulgesetze in diesem Hohen Haus verabschiedet wurden, auch für die Zukunft sicherzustellen. Die österreichischen Bildungsbestrebungen müssen sich nunmehr mit aller Kraft den Anliegen der Lehre und der Forschung auf den Hochschulen zuwenden. Grundsätzliche Überlegungen über notwendige neue Initiativen müssen im Hochschulstudien-gesetz und in der Neuformulierung der einzelnen Studienordnungen ihren Niederschlag finden.

Im Rahmen eines großen Bildungsplanes soll aber auch die außerschulische Erziehung und insbesondere die Berufsvorbereitung und der Berufsaufstieg die besondere Förderung der Bundesregierung erfahren.

Die Bemühungen um eine dauernde Lösung der Gesamtprobleme von Rundfunk und Fernsehen werden fortgesetzt. Ein von beiden Regierungsparteien paritätisch beschickter Ausschuß soll bis zum 30. Juni dieses Jahres Vorschläge erarbeiten.

Ich konnte in der Regierungserklärung weiter darauf verweisen, daß in den letzten Jahren das Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat neugeregelt werden konnte und sich damit eine für beide Teile erfreuliche Entwicklung angebahnt hat. Staat und Kirche sind ja nicht nur Vertragspartner, der Staat ist vielmehr in hohem Maße auf die sittliche Substanz angewiesen, die zu erhalten und mehrten das Anliegen der Kirchen ist.

Zu den wichtigsten Aufgabengebieten der Bundesregierung gehört die Finanz- und Budgetpolitik. Ihr oberstes Gebot muß das nachdrückliche Bemühen um die Erhaltung der Stabilität des Schillings sein. Das sind wir den Bewohnern dieses Landes, insbesondere den Lohnempfängern, den Renten- und Pensionsbeziehern und den Sparern, darüber hinaus aber auch den Angehörigen aller Berufs- und Erwerbsstände schuldig. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Kaufkraft des Schillings ist eine sich nach den Einnahmen orientierende Gebarung im ordentlichen Staatshaushalt, die wiederum in der gegenwärtigen Situation ohne größte Sparsamkeit und ohne Zurückstellung vorläufig unerfüllbarer Forderungen nicht denkbar ist.

Darüber hinaus hat die Finanz- und Budgetpolitik die Aufgabe, den Wachstumsprozeß der österreichischen Wirtschaft zu fördern. Die teilweise stürmische Nachkriegsexpansion der österreichischen Wirtschaft hat bekanntlich einer Verflachung der konjunkturellen Entwicklung in einzelnen Wirtschaftssektoren gleichwie in allen anderen europäischen Ländern Platz gemacht. Die derzeitige konjunkturelle Lage ist dadurch charakterisiert, daß im allgemeinen einer anhaltenden Konjunktur auf den Verbrauchsgütermärkten eine Abflachung der Nachfrage nach Investitionsgütern gegenübersteht. Die Finanz- und Budgetpolitik muß diese konjunkturelle Situation insofern berücksichtigen, als wachstumsfördernde Maßnahmen so gewählt werden müssen, daß sie die in gleicher Weise notwendige Währungsstabilität nicht gefährden.

Ich habe darauf hingewiesen, daß sich die österreichische Wirtschaft auf die Chancen, aber auch auf die Gefahren einer großräumigen Arbeitsteilung und auf eine scharfe Konkurrenz umstellen muß. Ich habe auf die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens zwischen der Finanz- und Budgetpolitik und der Wirt-

Bundeskanzler Dr. Klaus

schaftspolitik hingewiesen, die die Aufgabe haben, die österreichischen Unternehmungen noch mehr als bisher auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu machen, wobei Maßnahmen zur Investitionsförderung und zur Förderung der Kapitalbildung besonders vorrangig sind.

Die österreichische Wirtschaftsstruktur ist durch ein Vorherrschen der Klein- und Mittelbetriebe charakterisiert. Da auch diese Unternehmungen in größeren europäischen Wirtschaftsräumen ihren Platz und wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, muß auch ihre Investitionstätigkeit gefördert werden.

Auch auf dem Gebiet der Steuervereinfachung sollen die bereits begonnenen Bemühungen fortgesetzt werden, wobei der seit langem aufgeschobenen Umsatzsteuerreform zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinbetriebe besondere Bedeutung zukommt.

Der Fremdenverkehr spielt im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft und für ihr Wachstum eine bedeutende Rolle. Deshalb soll die österreichische Fremdenverkehrswerbung ausgebaut werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten die Hotellerie und das Gastgewerbe in die Lage versetzen, Investitionen und Verbesserungen durchzuführen.

Eine nicht zu übersehende Bedeutung kommt im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft den verstaatlichten Unternehmungen zu. Die in der Bundesregierung vertretenen Parteien haben die Einsetzung eines Arbeitsausschusses beschlossen, der bis 30. Juni 1964 wichtige Fragen dieser Unternehmungen klären soll. Ich nenne hier vor allem die Fragen der Finanzierung, der Aktiengabe, der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Strukturprobleme; darüber hinaus alle jene Voraussetzungen, die geschaffen werden müssen, damit die verstaatlichten Unternehmungen den Anforderungen, die sich aus der europäischen Integration ergeben, gerecht werden können.

Die Schaffung größerer Wirtschaftsräume berührt auch alle Fragen des Verkehrs in besonderem Maße. Ich habe in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues der Bundesstraßen und der Autobahnen hingewiesen und die Wichtigkeit der Weiterführung der Elektrifizierung und Modernisierung der Österreichischen Bundesbahnen unterstrichen. Ebenso notwendig ist aber auch die Modernisierung des Postbetriebes, die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Donauschifffahrt und der Ausbau der Zivilluftfahrt. Der ständig steigende Bedarf an flüssigen Treibstoffen macht den Bau von

Ölleitungen notwendig, wobei zu beachten sein wird, daß dadurch keine Abhängigkeit von einem einzigen Rohöllieferanten oder von einer Sondergruppe von Lieferfirmen entsteht.

Auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft wird besonderes Augenmerk einer zweckmäßigen Koordinierung zur besseren Ausnutzung der österreichischen Wasserkräfte zuzuwenden sein.

Für einzelne Gebiete der Budgetpolitik ist es notwendig, sie längerfristig zu konzipieren. Dies gilt unter anderem nach dem Ablauf des vergangenen Programms für die öffentlichen Investitionen für die Erstellung eines neuen Investitionsprogramms. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten gemeinsam mit der privaten Investitionstätigkeit behandelt werden muß. Die Knappheit der Mittel verlangt auch eine Rangordnung der Ausgaben. Eine besondere Aufmerksamkeit muß in Zukunft neben der wissenschaftlichen Forschung auch der gesamtwirtschaftlichen wie der innerbetrieblichen Forschungsarbeit gewidmet werden.

Im Hinblick auf die Knappheit des Produktionsfaktors Arbeitskraft ist es notwendig, die Leistungsfähigkeit der in den Unternehmungen Tätigen durch entsprechende Bildungsinvestitionen zu heben.

Die österreichische Land- und Forstwirtschaft befindet sich gegenwärtig in einem Umgestaltungsprozeß größten Ausmaßes. Daß dieser zur Stärkung eines gesunden Bauerntums führe, liegt im allgemeinen Interesse.

Die Regierungserklärung verweist auf die Notwendigkeit, die Wettbewerbsbedingungen an die eines großen europäischen Marktes anzupassen. Es ist vor allem die große Aufgabe des Landwirtschaftsgesetzes, durch den „Grünen Plan“ diese Entwicklung wegweisend und fördernd in die rechten Bahnen zu lenken. Das Landwirtschaftsgesetz soll daher verlängert, seine Bestrebungen sollen nach Möglichkeit weiter intensiviert werden. Ebenso muß das bereits vielfach bewährte Marktordnungsgesetz weiterhin dazu beitragen, dem Gebiete der Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft im Interesse von Erzeugern und Verbrauchern stabile Markt- und Preisverhältnisse zu erhalten. Wir dürfen hoffen und erwarten, daß der Agrarexport, der in den vergangenen Jahren eine zunehmende Bedeutung erlangt hat, weiter ausgebaut werden kann und sich Produktionsstruktur und Preisniveau integrationskonform entwickeln. Die Hebung der Qualitätsproduktion ist dabei sowohl für den Inlandsabsatz als auch für den Export von höchster Wichtigkeit.

Bundeskanzler Dr. Klaus

Die Bauernschaft soll aber auch auf sozialpolitischem Gebiet vor allem wegen des schlechten Gesundheitszustandes der bäuerlichen Bevölkerung Gleichstellung mit den übrigen Bevölkerungsgruppen zuerkannt erhalten.

In der Frage des Wohnungsproblems sind die beiden in der Regierung vertretenen Parteien übereingekommen, einen Ausschuß einzusetzen, der bis Ende des Jahres 1964 versuchen soll, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Es ist zu hoffen, daß eine Neuordnung der Wohnungswirtschaft, die sich an wirtschaftlich vernünftigen und sozial gerechten Maßstäben orientiert, auch die Zustimmung aller Verantwortlichen finden wird. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß es möglich ist, das Wohnungsproblem ohne soziale Härten zu lösen. Einsicht, Disziplin und Verantwortungsbewußtsein werden freilich dabei notwendig sein.

Die Bemühungen um einen weiteren Ausbau der Sozialgesetzgebung, welcher allerdings auf den Fortgang der wirtschaftlichen Entwicklung Rücksicht nehmen muß, werden fortzusetzen sein. Teilgebiete des Arbeitsrechtes, die den heutigen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, werden einer Neufassung zuzuführen sein.

Die vordringlichste Aufgabe auf dem Gebiete der Sozialversicherung ist die Sicherung des finanziellen Bestandes der Pensionsversicherung und die Einführung einer Renten- und Pensionsdynamik, also eines gesetzlichen Systems der regelmäßigen Anpassung der Leistungen der Sozialversicherung an das Wachstum der Volkswirtschaft. Auf dem Gebiet der Krankenversicherung wird es ein wesentliches Ziel sein, die Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsanstalten zu bewahren.

Aus der großen Zahl der Aufgaben, die auf sozialpolitischem Gebiet zu lösen sind, wären als Beispiele auch die Einführung einer zweckentsprechenden gesetzlichen Krankenversicherung der Bauern, die Verbesserung der Lage der Kriegsoffer und der Kriegshinterbliebenen sowie die notwendigen Maßnahmen für eine allgemeine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung, insbesondere bei der Bekämpfung von Volkskrankheiten und der Herstellung des Strahlenschutzes zu erwähnen. Es wird in diesem Zusammenhang wiederum festgestellt, daß die österreichische Bundesregierung auch weiterhin bemüht sein wird, bei allen ihren Maßnahmen die berechtigten Interessen der Familien zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verpflichtung bewußt, daß durch die solidari-

sche Hilfe der Gesamtheit jenen Gruppen unseres Volkes beizustehen ist, die aus eigener Kraft nicht imstande sind, die nachteilig steigenden Lebenshaltungskosten auszugleichen.

Eine Kodifikation der Familiengesetze soll eine größere Klarheit und Vereinfachung ihrer Handhabung herbeiführen.

Bei der Behandlung aller dieser sozialpolitischen Maßnahmen wird auf die finanzielle Situation des Staates ebenso wie auf die auf der Vollbeschäftigung beruhende Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft Rücksicht zu nehmen sein.

Die Regierungserklärung enthält weiters einen eindringlichen Appell an die Sozialpartner, Disziplin und Verantwortungsbewußtsein zu üben, wobei dem Wirken der Paritätischen Kommission volle Anerkennung gezollt und die Hoffnung ausgedrückt wird, daß diese gemeinsame Arbeit der Sozialpartner auch in Zukunft aufrechterhalten wird.

Die Bundesregierung erneuert das Bekenntnis zum Rechtsstaat und zu den rechtsstaatlichen Einrichtungen der Republik, deren Schutz, Stärkung und Ausbau ihr angelegen sein wird.

Dem föderalistischen Aufbau der Republik entsprechend wird der Stellung der Bundesländer und der Gemeinden im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Je mehr Aufgaben die kleineren Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung lösen können, desto leichter wird der Bund die Aufgaben bewältigen können, die sich nur auf Bundesebene lösen lassen.

Der Ausbau der Grund- und Freiheitsrechte, zumal die verfassungsgesetzliche Verankerung des Fernmeldegeheimnisses, mit dem Ziel eines verstärkten Schutzes der Freiheitssphäre des Staatsbürgers, ist erforderlich. Es wäre wünschenswert, einen zeitgemäßen Katalog der Grundrechte aufzustellen, wobei es sich freilich um eine schwierige Aufgabe handelt, die gründlicher Vorbereitung bedarf.

Die Regierungserklärung stellt fest, daß die Erstellung eines zeitgemäßen Kataloges der Grundrechte und die Gesamtkodifikation des geltenden Verfassungsrechtes ein Anliegen der Regierung sein wird. Aufrecht ist ferner die Notwendigkeit, die innerstaatliche Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch verfassungsgesetzliche Maßnahmen sicherzustellen.

Notwendig ist ferner die Neugestaltung des Staatsbürgerschaftsrechtes, die Schaffung

Bundeskanzler Dr. Klaus

einer Staatsbürgerevidenz und die Anpassung der Rechtsvorschriften an internationale Vereinbarungen. Ebenso ist eine Regelung der Grundsätze für das Fürsorgewesen zu treffen.

Die Studien und Vorbereitungsarbeiten zur Modernisierung und zum Ausbau des öffentlichen Sicherheitswesens sollen fortgesetzt werden, damit die Exekutive den besonderen Anforderungen, die in der heutigen Zeit an sie gestellt werden, gerecht werden kann.

Im Bereich des Justizressorts wird die Fortsetzung der Arbeiten an der Strafrechtsreform, an der Reform des Strafverfahrensrechtes und an einem Strafvollzugsgesetz sowohl die Bundesregierung als auch den Nationalrat vor bedeutende Aufgaben stellen.

Im Mittelpunkt unserer Bemühungen muß aber der Mensch in seinem Existenzkampf stehen, der zur Entfaltung seiner Persönlichkeit auch einer entsprechenden wirtschaftlichen Sicherung bedarf.

Die österreichische Wirtschaft, die sich im letzten Jahrzehnt so großartig entwickelt und damit die Lebensfähigkeit Österreichs erwiesen hat, steht neuerlich vor einer Bewährungsprobe. Sie muß den verschärften Konkurrenzbedingungen eines europäischen Großmarktes angepaßt werden. Dazu bedarf es nicht zuletzt einer Verbesserung der Kapitalausstattung. Kapital wird bekanntlich gebildet durch Sparen und Investieren. Beides zu fördern gehört zu den Schwerpunkten der Wirtschaftspolitik der neuen Bundesregierung. Sparen ist aber nur sinnvoll, wenn die gesparten Werte erhalten bleiben. Die Bemühung um die Sicherung der Währungsstabilität ist daher ein weiterer Schwerpunkt dieses Programms.

Zur gedeihlichen Entwicklung unserer Wirtschaft brauchen wir auch weiterhin ein gesundes soziales Klima. Dies zu erhalten ist nicht zuletzt Aufgabe eines verantwortungsbewußten Zusammenwirkens der Sozialpartner auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene. Die Bundesregierung wird von sich aus alles tun, damit die erfreuliche Entwicklung der letzten Jahre auf diesem Gebiet anhalten und fortschreiten kann. Sie erblickt darin ebenfalls einen Schwerpunkt ihrer Bemühungen.

In der Habsburg-Frage haben die Regierungsparteien zu dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1961, mit welchem die Beschwerde des Dr. Otto Habsburg-Lothringen zurückgewiesen wurde, und zu dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1963, mit welchem die Erklärung des Dr. Otto Habsburg-Lothringen als ausreichend befunden wurde, die Landes-

verweisung zu beenden, voneinander abweichende Rechtsstandpunkte bezogen. Diese Standpunkte sind nach wie vor unverändert.

Angesichts dieses Zustandes sind die beiden Regierungsparteien entschlossen, die Habsburg-Frage in Wahrung der Verfassung und des Rechtsstaates gemeinsam in friedlicher Weise auf Dauer zu lösen. Die Bundesregierung wird dafür sorgen, daß es mittlerweile nicht durch übereilte Schritte irgendeiner Seite, insbesondere durch eine Rückkehr von Dr. Otto Habsburg-Lothringen, zu politischer Zwitteracht und damit zu einer neuen Bedrohung der Zusammenarbeit kommt.

Meine Damen und Herren! Die beste Basis der Zusammenarbeit ist eine sachliche Politik. Auf dem festen Fundament dessen, was uns verbindet, unser österreichisches Haus im fairen Wettbewerb der Baumeister der beiden großen Parteien der Vollendung näherzubringen und für alle Österreicher noch wohnlicher zu gestalten, das ist und soll auch der Ehrgeiz der neuen Bundesregierung sein. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundeskanzler für seine Erklärung.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1964: Bundesgesetz über Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Untreue und der Bestechlichkeit (Antikorruptionsgesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Antikorruptionsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Koubek: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. April 1964 dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Untreue und der Bestechlichkeit (Antikorruptionsgesetz) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Der Beschluß des Nationalrates war notwendig geworden, weil sich in den letzten Jahren wiederholt Korruptionsfälle ereigneten, die in der Öffentlichkeit großen und berechtigten Unwillen hervorgerufen haben. Dieser Unwille entstand insbesondere deshalb, weil es sich in diesen Fällen nicht nur um grobe und bedeutende Verstöße gegen die Sauberkeit des öffentlichen Lebens gehandelt hat, sondern auch deshalb, weil viele dieser Verstöße mangels konkreter gesetzlicher Regelung nicht geahndet werden konnten.

Diesen untragbaren Zustand abzustellen ist der eigentliche Zweck der vorliegenden ge-

Dr. Koubek

setzunglichen Regelung. Die Strafrechtskommission hat daher bereits entsprechende Bestimmungen im Entwurf zum neuen Strafgesetz vorgesehen. Da aber vorläufig berechtigterweise nicht damit gerechnet werden kann, daß der Entwurf eines neuen Strafgesetzes in absehbarer Zeit in Kraft tritt und es bestimmt noch einige Jahre dauern wird, bis diesem Entwurf im Nationalrat die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt wird, hat die Bundesregierung am 17. März 1964 im Nationalrat den Entwurf eines Antikorruptionsgesetzes eingebracht, um die Korruption und das Interventionsunwesen nicht weiterhin straflos bleiben zu lassen.

Der Gesetzesbeschluß enthält in seinem Artikel I eine neue Formulierung des Tatbildes der Untreue. So wie im Entwurf des neuen Strafgesetzes wird auch hier das Tatbild der Untreue wirksamer als nach geltendem Recht gestaltet. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird hier das dem Wesen dieses Deliktes fremde Tatbestandsmerkmal der gewinnsüchtigen Absicht beseitigt. Denn wegen Untreue ist ein Bevollmächtigter auch dann strafwürdig, wenn er, ohne einen Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten zu erstreben, aus welchen Motiven immer dem Machtgeber durch ein in dessen Namen abgeschlossenes Rechtsgeschäft einen Vermögensnachteil zufügen will. Die gewinnsüchtige Absicht ist nicht mehr Tatbestandsmerkmal, sondern höchstens ein erschwerender Umstand. Eine Strafsanktion für Untreue enthält der vorliegende Entwurf nicht. Hier bleibt es nach wie vor bei der Bestimmung des § 205 c Abs. 2 des Strafgesetzes, der die Strafsanktion für dieses Delikt enthält.

Die Artikel II und III enthalten den Tatbestand der passiven und aktiven Bestechung von Personen, die wichtige Funktionen im öffentlichen Leben und vor allem in der öffentlichen Wirtschaft ausüben. Als Unternehmen in der öffentlichen Wirtschaft gelten dabei solche, die von der öffentlichen Hand betrieben werden oder an denen die öffentliche Hand zu mehr als der Hälfte beteiligt ist. Nach den Bestimmungen des Artikels II sollen auch Personen bestraft werden können, die ihren Einfluß im Wege einer Intervention gegen Entgelt dazu mißbrauchen, eine Rechtshandlung zu erwirken oder zu verhindern.

Durch den Ausdruck „Rechtshandlung“ sollen neben den Rechtsgeschäften und unerlaubten Handlungen noch alle anderen Handlungen erfaßt werden, die rechtlich relevant sind. Rein faktische Tätigkeiten sollen jedoch dem Tatbestandsbild nicht unterstellt werden. Die Tat soll ein Vergehen sein und mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft werden können. Wenn jedoch die Vornahme oder Unterlassung

pflichtwidrig war oder gewesen wäre, soll die Strafe bis zu drei Jahren festgesetzt werden können. Der erhaltene Vermögensvorteil oder, wenn über diesen nicht mehr verfügt werden kann, der Wert des Vermögensvorteils ist für verfallen zu erklären.

In der Ausschlußberatung wurde Artikel II Abs. 2 dahin gehend geändert, daß die Bestrafung nach Artikel II Abs. 1 nicht eintritt, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen worden ist. Ähnliches gilt auch, wenn die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß erfolgte oder wenn das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen der Übung eines redlichen Geschäftsführers entspricht.

Zum Unterschied von der im Artikel II behandelten passiven Bestechung wird im Artikel III die aktive Bestechung eines leitenden Angestellten eines Unternehmens, eine Bestechung zum Zwecke einer pflichtwidrigen Handlung mit Strafe bedroht. Dies entspricht der im geltenden Recht vorgesehenen Strafdrohung gegen aktive Bestechung von Beamten. Nach den Bestimmungen der §§ 105 und 311 des Strafgesetzes ist nur strafbar, wer einen Beamten „zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht“. Die aktive Bestechung ist ebenfalls ein Vergehen. Als Strafe ist strenger Arrest bis zu einem Jahr vorgesehen, da die Bestechlichkeit strenger bestraft werden soll als die Bestechung.

Im Artikel IV wird eine bestimmte Art der Intervention als Korruption erklärt. Wer gefissentlich darauf Einfluß nimmt, daß der Beeinflusste eine Dienstverrichtung oder eine Rechtshandlung parteilich vornehme und für diese Einflußnahme für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, begeht ein Vergehen und wird mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft.

Objekt der Beeinflussung muß entweder ein Beamter, ein leitender Angestellter eines Unternehmens oder ein Abgeordneter eines allgemeinen Vertretungskörpers sein. Bei der Dienstverrichtung oder Rechtshandlung muß es sich um eine solche handeln, die in den Aufgabenkreis der Person fällt, auf die Einfluß genommen wird. Eine Parteilichkeit liegt vor, wenn sich der Beeinflusste von anderen als gesetzlichen oder rechtlichen Beweggründen leiten läßt. Strafflos jedoch bleibt, wer sich nur einen geringfügigen Vorteil versprechen läßt, einen solchen fordert oder annimmt, es sei denn, daß er die Tat gewerbsmäßig begangen hat. Eine Bestrafung nach Artikel IV Abs. 1 erfolgt unbeschadet einer Bestrafung nach der Bestimmung über die

Dr. Koubek

Winkelschreiberei. Artikel IV Abs. 1 ist auch nicht auf Personen anzuwenden, die im Rahmen ihrer Befugnis zu entgeltlicher Vertretung handeln.

In Artikel V werden die Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Prokuristen den leitenden Angestellten, denen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsführung eines Unternehmens zusteht, gleichgestellt.

Im Artikel VI wird bestimmt, daß die §§ 104, 105 und 311 des Strafgesetzes in ihrer Wirkung unberührt bleiben.

Der Artikel VII enthält die Vollzugsklausel.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß wurde heute im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten eingehend beraten. Der Ausschuß hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Richterstatter. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Gasperschitz** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Wenn heute der Bundesrat gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Untreue und Bestechlichkeit keinen Einspruch erhebt, wird zweifellos eine Lücke in der österreichischen Strafgesetzgebung geschlossen werden. Es ist zu begrüßen, daß sich die beiden Koalitionsparteien über die Vorlage eines Antikorruptionsgesetzes geeinigt haben. Dies verdanken wir in erster Linie der sachlichen Arbeit, die der Herr Bundesminister für Justiz mit dem Herrn Staatssekretär Dr. Hetzenauer leistete. Es wäre wünschenswert und zielstrebig, wenn auch in anderen Dingen mehr die Sachlichkeit als die Polemik in den Vordergrund treten würde. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Eine sachliche Behandlung der zu lösenden Probleme verlangt auch die Bevölkerung, insbesondere die junge Generation. Je mehr politischer Hader und Zank, desto mehr distanziert sich das Volk von der Politik. Diese Tatsache dürfen wir nicht außer acht lassen, denn die Teilnahme der Staatsbürger am politischen Geschehen ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren eines demokratischen Staatswesens.

Es hat zweifellos lang gedauert, bis Einigung über ein Antikorruptionsgesetz erzielt wurde. Daß aber Korruption strafrechtlich verfolgt werden soll, darüber bestand keine Meinungsverschiedenheit. Es ist richtig, daß

es die Öffentlichkeit als empörend empfindet, wenn Korruptionsfälle zum Schaden der Allgemeinheit mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht bestraft werden können. Die Dinge liegen aber legistisch nicht so einfach. Schwierigkeiten machte die Abgrenzung der strafbaren Tatbestände gegenüber der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs und die klare Fassung der Tatbestände selbst.

Tatbestand ist eine Beschreibung, die der Gesetzgeber von einer Handlung gibt, die er für strafbar erklären will. Diese Beschreibung muß klar und deutlich sein, denn es ist Aufgabe des Richters, die Tatbestandsmäßigkeit im einzelnen Fall festzustellen. Der Richter hat die Subsumierbarkeit eines Verhaltens unter einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand zu prüfen. Diesbezüglich gibt es für den Richter keine Entscheidungsfreiheit, weshalb das Gesetz den Richter über die äußeren abstrakten Merkmale, die eine mit Strafe bedrohte Handlung aufzuweisen hat, nicht im unklaren lassen darf. Dazu kommt, daß es für den wirtschaftlichen Bereich schwierig war, die Tatbestände der Korruption so zu formulieren, daß alle strafwürdigen Handlungen erfaßt, dabei aber die Grenzen, die durch vertretbare Geschäftsusancen gezogen sind, nicht überschritten werden. So hat der Oberste Gerichtshof in seiner Stellungnahme zu einem Vorentwurf folgende Mahnung ausgesprochen — ich zitiere wörtlich —: „Da es sich vorliegend auf dem Gebiete der Gesetzgebung um Neuland und um das Bestreben handelt, bisher straffloses Verhalten, das sich hauptsächlich im wirtschaftlichen Verkehr abspielt, unter Strafsanktion zu stellen, muß bei der Fassung des Entwurfes mit größter Vorsicht vorgegangen und möglichste Deutlichkeit bei der Fassung der Tatbestandsmerkmale sowie in der Sprache des Gesetzes angestrebt werden.“ Soweit der Oberste Gerichtshof.

Wie schwierig die Dinge liegen, ergibt sich auch daraus, daß in der Strafrechtskommission über die Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung keine Einhelligkeit erzielt werden konnte. Die Bestimmung über die verbotene Intervention, die nach dem Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz unter dem Titel „verbotene Einflußnahme“ als § 373 a im Gesetzentwurf hätte aufscheinen sollen, wurde überhaupt nicht aufgenommen. Die Sitzung der Strafrechtskommission am 5. September 1962 hat mit Stimmenmehrheit beschlossen, den diesbezüglichen Vorschlag über die verbotene Intervention nicht weiter zu behandeln.

Die Österreichische Volkspartei hat die jahrelangen Beratungen der Strafrechtskom-

Dr. Gasperschitz

mission verfolgt und war der Meinung, daß die zahlreichen sachlichen Bedenken der verschiedenen Bundesministerien und Juristen geprüft werden und ihnen allenfalls Rechnung getragen werden müßte. Das alles verzögerte die Gesetzwerdung der legislativen Bemühungen um ein Antikorruptionsgesetz. Und schließlich, meine sehr geehrten Damen und Herren, war zu überlegen, ob es zweckmäßig ist, die Strafrechtsreform auf einem Teilgebiet bereits jetzt vorwegzunehmen. Dieser ursprüngliche Einwand wurde fallengelassen, da heute bereits feststeht, daß eine beträchtliche Zeit verstreichen wird, bis das umfangreichste gesetzgeberische Reformvorhaben der Republik Österreich, nämlich das neue österreichische Strafgesetzbuch, in Kraft tritt. Während der vorliegende Entwurf über Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Untreue und der Bestechlichkeit mit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft gesetzt werden kann, bedarf es bei Inkrafttreten des gesamten neuen Strafgesetzes einer *Vacatio legis*, um einen reibungslosen Übergang von einem alten zu einem neuen Strafrechtssystem zu sichern.

Die Österreichische Volkspartei stimmte der gegenständlichen Regierungsvorlage mit den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen zu, weil die Vorlage nunmehr den legislatorischen Anforderungen für ein gutes Gesetz entspricht.

Jeder Gesetzentwurf muß in seinen praktischen Auswirkungen — das werden Sie mir auch zugeben — durchdacht werden. Diese Aufgabe war bei der gegenständlichen Vorlage besonders schwer, weil sie strafbare Tatbestände in dem heute so komplizierten wirtschaftlichen Bereich normiert und dabei auf die Übung im Geschäftsverkehr Rücksicht zu nehmen war. Ich habe diese Schwierigkeiten und die Bedenken der juristischen Fachwelt gegen einzelne Vorentwürfe deshalb aufgezeigt, um jenen den Wind aus den Segeln zu nehmen, die allenfalls behaupten wollen, die Österreichische Volkspartei hätte grundsätzlich gegen dieses Gesetz Widerstand geleistet. Der Herr Bundesminister für Justiz wird mir recht geben: Ohne entsprechende Mitwirkung seines Staatssekretärs würde der Entwurf in dieser brauchbaren und zweckmäßigen Fassung heute nicht dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegen. Wollen wir, und das ist meine Bitte, politische Diskriminierungen unterlassen — ich glaube, das ist auch die Meinung des Herrn Bundesministers für Justiz —, damit nicht die errungenen Erfolge wie der vorliegende gefährdet und weitere wie etwa die große Strafrechtsreform unmöglich gemacht werden!

Der Herr Berichterstatter hat die vier strafrechtlichen Tatbestände, welche in der gegen-

ständlichen Gesetzesvorlage enthalten sind, dargelegt. Zum Artikel I wäre zu sagen, daß nunmehr der Vollmachtsmißbrauch im Sinne der geltenden Untreuebestimmung des § 205 c des Strafgesetzes mit Recht weitergefaßt wurde. Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, vorsätzlich mißbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist zu bestrafen, auch wenn er nicht in „gewinnsüchtiger Absicht“ gehandelt hat. Diese Tathandlung ist schon an sich strafwürdig, gleichgültig, aus welchen Motiven der Bevollmächtigte die Tat setzte.

Die Artikel II und III stellen die Geschenkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens und die Bestechung solcher Personen unter Strafsanktion. Der ursprüngliche Begriff „öffentliches Unternehmen“ wurde aus dem Entwurf eliminiert.

Als Unternehmen im Sinne der neuen Strafbestimmung gelten jene Unternehmen, die von einer oder mehreren Gebietskörperschaften betrieben werden oder an denen eine oder mehrere Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind. Eine mittelbare Beteiligung wird etwa vorliegen, wenn zum Beispiel der Bund 60 Prozent des Aktienkapitals einer Muttergesellschaft besitzt und diese wiederum an einer Tochtergesellschaft mit 90 Prozent beteiligt ist, sohin eine mittelbare Beteiligung des Bundes an der Tochtergesellschaft immerhin noch mit 54 Prozent besteht. Das gilt also noch als Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

Strafrechtlich liegt keine Bestechung vor, wenn erstens der leitende Angestellte pflichtgemäß handelt und die Geschenkannahme der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs entspricht, und zweitens in allen Fällen dann, wenn die Zuwendung der Vermögensvorteile gering ist, es sich also um kleine Aufmerksamkeiten handelt, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen für Beamte sind im § 104 des Strafgesetzes viel strenger gezogen. Der Beamte darf in keinem Fall ein Geschenk annehmen, er darf sich keinen Vermögensvorteil zuschanzen, auch dann nicht, wenn er sein Amt pflichtgemäß ausübt. Ein Grundbuchführer, der ein Geschenk annimmt, damit ein Grundbuchgesuch schnell erledigt wird, ein Geschäftsstellenleiter des Gerichtes, der dem Richter einen bestimmten Sachverständigen vorschlägt, weil er von diesem ein Geschenk erhalten hat, macht sich strafbar, obwohl er sein Amt nicht mißbraucht hat. Bei der aktiven Bestechung ist eine Einflußnahme auf eine pflichtgemäße Handlung nicht strafbar analog den geltenden Bestimmungen im Strafgesetz bezüglich der Beamtenbestechung.

Dr. Gasperschitz

Was schließlich die verbotene Intervention anlangt, ist zu sagen, daß ein zweckmäßiges Tatbild gefunden werden konnte. Der strafrechtliche Tatbestand verlangt die parteiliche Einflußnahme, verbunden mit der Erzielung eines Vermögensvorteiles. Ein solches Verhalten ist zweifellos strafwürdig. Objekt dieses Tatbestandes ist nicht nur ein leitender Angestellter, sondern auch der Beamte und jedes Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers. Auch hier besteht Straflosigkeit bei Zuwendung geringer Vermögensvorteile, außer bei Gewerbsmäßigkeit.

Die Bestimmung über die verbotene Intervention ist nicht anwendbar für Personen, die im Rahmen ihrer Befugnis andere vertreten, wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Notare und dergleichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die landläufige Intervention ist nichts Unrechtes, sie ist ja nichts Böses. Wir alle führen ja doch irgendwie Interventionen durch. Sie sollen Härten beseitigen. Die Intervention hat in der Regel die beschleunigte Erledigung einer Sache oder die ergänzende Darlegung der Notwendigkeit der begehrten Entscheidung zum Gegenstand. Eine Intervention, welche die Objektivität des Entscheidenden beeinträchtigt oder gar eine Gesetzesverletzung verlangt, ist allerdings abzulehnen.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage ist zweifellos geeignet, Korruptionsfälle, welche nach der Gesetzeslage bisher nicht verfolgbar waren, strafrechtlich zu ahnden. Was der Gesetzgeber zur Sicherung der Sauberkeit im Bereich des öffentlichen Lebens und der angeführten Unternehmungen tun konnte, hat er getan. Möge dieses Gesetz eine Warnung für alle jene sein, welche bei ihren Handlungen skrupellos Eigennutz vor Gemeinwohl stellen!

Meine Fraktion wird für den Antrag des Berichterstatters stimmen, keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu erheben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner ist Herr Bundesrat Porges vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Porges (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! In der parlamentarischen Debatte über das Antikorruptionsgesetz haben bis jetzt sowohl im Nationalrat wie auch hier nur die Juristen gesprochen. Ich als Nichtjurist bin also jetzt sozusagen die Stimme des Volkes (*Heiterkeit*) — ein Charakteristikum, das man ja den Juristen nicht immer zubilligen kann.

Hohes Haus! Ich erspare es mir, auf den auslösenden Anlaß zurückzukommen, der zur Schaffung, das heißt zur Absicht, ein solches

Gesetz zu schaffen, geführt hat. Ich habe jetzt nicht die Absicht, noch einmal jenen in der Öffentlichkeit so viel Empörung und Enttäuschung hervorrufenden Fall hier aufzugreifen, der damals berechtigterweise den Wunsch ausgelöst hat, doch gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, um im Falle einer Wiederholung die Möglichkeit der strafrechtlichen Sanktion zu haben.

Ich stelle daher fest, daß am 23. November 1958 der Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte an den damaligen Bundesminister für Justiz Dr. Otto Tschadek ein Schreiben gerichtet hat, in welchem die Unterhändler der sozialistischen Fraktion für das Verhandlungskomitee über ein Antikorruptionsgesetz nominiert wurden. Es waren das von unserer Seite Nationalrat Eibegger, Nationalrat Karl Mark, Nationalrat Peter Strasser und der damalige Bundesrat Dr. Christian Broda. Ich glaube, es muß den heutigen Minister Dr. Broda mit Befriedigung erfüllen, daß das Gesetzeswerk, das er noch als Mitglied dieses Hauses einleiten durfte, nunmehr Wirklichkeit geworden ist. Die Arbeiten gingen eigentlich ziemlich rasch vor sich. Die Beratungen im Verhandlungsausschuß zeitigten in kurzer Zeit greifbare Erfolge, und es war zu erwarten, daß im März 1959 das Gesetz durch die Beschlußfassung der beiden Häuser unseres Parlaments Wirklichkeit werden wird.

Zu unserer Überraschung hat die Österreichische Volkspartei im Justizausschuß im März 1959 erklärt, daß sie dem Gesetzentwurf, an dem ihre Unterhändler mitgewirkt haben — es waren dies namhafte Juristen der Österreichischen Volkspartei —, ihre Zustimmung nicht geben könne. Nun hat mein geschätzter Herr Vorredner, der Herr Dr. Gasperschitz, die sachlichen Gründe aufgezählt, die die Österreichische Volkspartei veranlaßt hätten, damals ihre Zustimmung zu verweigern und sich damit zu beschäftigen, die Dinge aus dem Gesetzentwurf zu entfernen, eventuell „Giftzähne“ auszubrechen, die geeignet gewesen wären, in den Reihen der vom Gesetz Betroffenen Unsicherheit, Angst und so weiter auszulösen. Es wären, wie es damals geheißen hat, „bedenkliche Formulierungen“, und man hörte die Behauptung, man brauche doch kein Antikorruptionsgesetz, denn die derzeitigen Bestimmungen im Strafgesetz reichten dazu völlig aus, und weiters die Feststellung, daß dieses Antikorruptionsgesetz dem neuen Strafgesetzentwurf nichts vorwegnehmen solle. Man hat sich mit allen diesen Argumenten auseinandergesetzt — ich werde später noch ein wenig darauf zurückkommen — und sich in der Zeit bis zum Herbst des vorigen Jahres, des Jahres 1963, bemüht, diesem Gesetz und

Porges

seinen Formulierungen eine Form zu geben, die auch geeignet ist, den Koalitionspartner zur Annahme dieses Gesetzes zu bewegen.

Aber noch in einem Zeitpunkt, in welchem schon die neuen Formulierungen feststanden, in dem schon die Einigung feststand, in einem Zeitpunkt also, in dem wir damit rechnen konnten, daß nunmehr dieses Antikorruptionsgesetz in der Neufassung der Beschlußfassung zugeführt werden könne, noch in diesem Augenblick wurden von einigen Organen der Österreichischen Volkspartei Polemiken gegen dieses nunmehr neugefaßte Gesetz eröffnet. Ich erinnere nur an einen Artikel in der „Tiroler Tageszeitung“ vom 25. Oktober 1963 mit der Titelzeile „Antikorruptionsgesetz — eine Bombe mit Zeitzündler!“ Im Text dieses Artikels stand dann: In der Praxis wird sich durch das neue Gesetz kaum etwas ändern. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Ist keine Zeitung der ÖVP, eine neutrale Tageszeitung!*) Es ist auch keine Zeitung der SPÖ. Dort war zu lesen von der Diskriminierung der Privateigentums und von der Aushöhlung des Privateigentumsbegriffes.

Aber wenn die Herren sagen, das sei keine Zeitung der ÖVP und sie lehnten jede Identifizierung mit der „Tiroler Tageszeitung“ ab, so möchte ich auf zwei andere Zeitungen hinweisen, in denen vielleicht die Identität nicht so ohne weiteres abgeleugnet werden kann. Einige Tage später, am 30. Oktober 1963, schreibt die „Südost-Tagespost“ einen Artikel mit dem Titel „ÖVP für Vorrang des Anti-Korruptionsgesetzes“. So weit, so gut. Zwei Tage darauf, am 1. November 1963, schreibt die „Österreichische Neue Tageszeitung“ einen Artikel unter dem hämischen Titel „Korruptionstöter“. Also an zwei Tagen hintereinander eine verschiedene Stellungnahme von Zeitungen der Österreichischen Volkspartei zu dem Problem der Schaffung des Antikorruptionsgesetzes. (*Bundesrat Bürkle: Was wollen Sie eigentlich damit beweisen? Daß wir schuld sind?*)

Und nun, meine Damen und Herren, eine kleine Antwort auf die Argumente, die im Jahre 1958 vorgebracht wurden, Argumente, die eigentlich rückwirkend gelten; denn es handelt sich um die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes vom November 1963, in der es heißt: „Der Oberste Gerichtshof begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, schwerwiegende Verstöße gegen die Sauberkeit des öffentlichen Lebens der strafrechtlichen Ahndung zuzuführen.“ Damit sind also alle jene zurechtgewiesen, die erklärt haben, daß das geltende Strafrecht wohl ausreiche, jede Korruption zu erfassen, und daß daher ein eigenes Gesetz überflüssig sei. In der gleichen

Stellungnahme heißt es weiter: „In diesem Zusammenhang muß die Frage, ob ein solches Gesetz bereits jetzt erlassen oder die Strafrechtsreform abgewartet werden soll, dahin beantwortet werden, daß es sich offenbar um eine bestehende Lücke des Strafrechts handelt, die je früher desto besser geschlossen werden muß.“

Verehrte Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Wir begrüßen es, daß dieses Antikorruptionsgesetz jetzt im Einvernehmen der beiden Regierungsparteien eingebracht wurde und beschlossen werden wird und daß es nicht, wie ja schon vorauszusehen gewesen wäre, erst im koalitionsfreien Raum durch eine Mehrheitsabstimmung beschlossen werden muß. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß das Gesetz heute beschlossen werden kann, bevor es noch im koalitionsfreien Raum zur Abstimmung gekommen ist, wobei wir allerdings am Rande sagen möchten, daß der koalitionsfreie Raum keine sozialistische Erfindung ist. (*Bundesrat Bürkle: Aber Freude habt ihr doch damit!*)

Nun einige neue Gesichtspunkte, die in dem Gesetz zum Ausdruck kommen. Das erste ist die Ausdehnung des Korruptionsdelikts über den Bereich des Beamtentums der Hoheitsverwaltung hinaus auf die leitenden Personen der Unternehmungen der öffentlichen Hand. Ich glaube, daß sich hier die Anerkennung gesellschaftlicher Veränderungen kundtut, die wir Zeitgenossen in den letzten Jahrzehnten und Jahren miterlebt haben.

Denn daß das öffentliche Eigentum einen anderen Charakter als das private Eigentum hat, daß es allen gehört und daß diejenigen, die es verwalten, auch allen verantwortlich sind, diese Anschauung haben alle. Das gilt auch dafür, daß derjenige, der das Vermögen der Öffentlichkeit zu verwalten hat, zu besonderer Korrektheit verpflichtet ist.

Wir haben es aber erlebt, daß der Sektor der öffentlichen Wirtschaft durch die Verstaatlichung, durch die Kommunalisierung und durch die Beteiligung der Gebietskörperschaften an Unternehmungen so groß geworden ist, daß wir nun darangehen müssen, den Begriff des öffentlichen Eigentums und seine Verletzung doch etwas auszudehnen und zu erweitern. Es hat hier eine stille Revolution stattgefunden. Jene Sozialtheoretiker des 19. Jahrhunderts, die sich politische und soziale Revolutionen nur mit der Begleiterscheinung der Gewalt vorstellen konnten, werden durch die Entwicklung, die wir jetzt erleben, belehrt, daß sich soziale Revolutionen auch unblutig und im Stillen vollziehen können. Denn wer heute den Anteil des öffentlichen

Porges

Eigentums in der Wirtschaft mit dem bescheidenen Anteil vergleicht, der noch vor 30 oder 40 Jahren bestanden hat, wird zugeben müssen, daß hier Veränderungen in der Gesellschaft und in der Wirtschaft stattgefunden haben und daß die Gesetzgebung diesen Veränderungen selbstverständlich Rechnung tragen muß.

Personen, die nicht Beamte der Hoheitsverwaltung sind, aber wichtige Funktionen in der Wirtschaft ausüben, sind also in die Strafdrohung einbezogen, weil ja kein sachlicher Unterschied mehr darin besteht, ob Aufgaben der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung von der Hoheitsverwaltung selbst oder von privaten Firmen oder privaten Unternehmungen zu erledigen sind.

Meine Damen und Herren! Als zweiter Gesichtspunkt ist zu beachten, daß die Korruption nicht nur dann gegeben ist, wenn Leistungen zur persönlichen Bereicherung zugewendet werden. Das ist ein neuer Gesichtspunkt. Herr Dr. Gasperschitz hat in seiner Rede bereits darauf hingewiesen, daß die Gewinnsüchtigkeit zur persönlichen Bereicherung für den Tatbestand der Untreue und der Korruption nicht mehr allein ausschlaggebend ist.

Die Geringfügigkeit bei Geschenkkannahmen soll also straflos bleiben. Ich hoffe, daß natürlich in der Spruchpraxis bei der Geringfügigkeit doch strenge Maßstäbe angelegt werden. Ich weiß schon, daß man unter „Geringfügigkeit“ vielerlei verstehen kann und daß hier der Auslegung ein ziemlich breiter Spielraum gegeben sein wird. Einladungen zum Essen und ähnliches werden als geringfügig gewertet. Aber Geschenke in Form von Autos und ähnlichen sehr wertvollen Gegenständen, wie es in anderen Staaten vorgekommen ist, kann natürlich nicht mehr der Charakter der Geringfügigkeit zuerkannt werden.

In einer österreichischen Tageszeitung ist darauf hingewiesen worden, daß auch die Trinkgelder an das Personal der gastgewerblichen Betriebe, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, unter das Antikorruptionsgesetz fallen könnten. Hier ist aber meiner Meinung nach der Charakter der Geringfügigkeit besonders gegeben, und die Auffassung, daß man dann auch die Trinkgelder mit Strafdrohung belegen müßte, kann natürlich nur eine gewisse Heiterkeit erregen.

Nun zur Intervention, die auch schon von Herrn Dr. Gasperschitz erwähnt wurde. Hiebei handelt es sich natürlich vor allem um die entgeltliche Intervention. Es sind das jene typischen Fälle der Wirtschaftskorruption, in denen Gratifikationen dritten Personen oder Körperschaften zufließen. Wenn ich

hier Körperschaften sage, dann sind natürlich die ominösen Parteispenden gemeint. Hier wird durch das Antikorruptionsgesetz ein Riegel vorgeschoben. Ich bin der Meinung, daß gerade dadurch ein wesentlicher Fortschritt im Kampf gegen die Korruption erzielt wird.

Meine Damen und Herren! Die unentgeltlichen Interventionen sind jene, wie Herr Dr. Gasperschitz zugegeben hat, die praktisch uns alle, die wir für unsere Staatsbürger bei Ämtern intervenieren, betreffen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Bemerkung in der Nummer 55 der „Salzburger Nachrichten“ aus dem Jahre 1963 hinweisen. Dort wird verlangt, daß diese Interventionen doch nicht ganz straflos bleiben sollten, denn „Politiker, Freunderln und Wichtigmacher, denen es nicht um Geld, sondern um Macht und Einfluß geht“, wären doch eigentlich ebenso zu behandeln wie jene, die Geld nehmen. — Bitte, das sind so die gewissen heiteren Bemerkungen, die am Rande solcher Diskussionen immer wieder zu hören sind.

Der Vorwurf, daß durch dieses Gesetz eine Diskriminierung des Privateigentums und eine Aushöhlung des Privateigentumsbegriffes erfolgt, geht meiner Meinung nach daneben. Ich kann mir nicht vorstellen, daß durch das Antikorruptionsgesetz das Privateigentum diskriminiert oder der Eigentumsbegriff ausgehöhlt wird. Es ist ja im Gesetz festgehalten, und das wurde auch vom Herrn Berichterstatter betont, daß durch das Gesetz keineswegs eine Behinderung der Wirtschaft beabsichtigt ist und auch keineswegs stattfindet wird. Der sogenannte redliche Geschäftsverkehr kann und darf natürlich nicht verfolgt werden.

Nun noch zu der Frage: Reicht das Antikorruptionsgesetz aus, um jede Korruption zu bekämpfen? Man kann darauf eine einfache Antwort geben: Natürlich nicht. Es gelingt keinem Gesetz, das irgendeine Strafdrohung enthält, jenes Delikt ganz zu beseitigen, auf das es anzuwenden ist. Die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz geben aber eine ganz richtige Antwort. Es heißt darin: „Mag es auch unmöglich sein, mit den Mitteln des Strafrechtes allein die Sauberkeit des öffentlichen Lebens zu garantieren, so müssen doch auch die Strafgesetze ... in diesem Bereich einen wirkungsvollen Beitrag leisten.“ Ich glaube, daß der Gesetzgeber hier, aus seiner Verantwortung heraus, für ein Höchstmaß an Sauberkeit und Anständigkeit zu sorgen, einen wirklichen Auftrag des ganzen Volkes erfüllt hat.

Aus der Frage, ob das Gesetz allein ausreichen wird, um jede Korruption zu besei-

Porges

tigen, ergibt sich aber doch eine Konsequenz. Ich habe gesagt, daß das Gesetz natürlich nicht ausreichen wird. Dieser Bemerkung möchte ich hinzufügen, daß vielleicht gerade auf diesem Gebiet die Strafdrohung allein wesentlich wirkungsvoller sein wird als auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens. Die von Strafe Bedrohten oder diejenigen, die sich vielleicht veranlaßt sehen, Geschenke anzubieten, sind ja in den meisten Fällen nüchtern überlegende Kaufleute, die sicherlich genau erwägen werden — das gehört ja zum Wesen eines Kaufmannes —, ob sie ihren geschäftlichen Ruf aufs Spiel setzen, wenn eine solche Affäre in der Öffentlichkeit bekannt wird.

Ich glaube, daß die Strafdrohung des Antikorruptionsgesetzes weitgehend ausreichen wird, um schon die Absicht zu unterbinden, weil weniger die strafrechtlichen Folgen als die Schädigung des geschäftlichen Rufes, die Schädigung der geschäftlichen Ehre und die damit eintretenden finanziellen Konsequenzen außerordentlich unangenehm sind und den Kaufmann, der sich vielleicht hiezu verleitet finden könnte, davon abhalten werden, von diesem Mittel weiter Gebrauch zu machen. Ich glaube also, daß die präventive Wirkung dieses Antikorruptionsgesetzes außerordentlich groß ist und daß gerade dieses Element es ist, das uns bestimmt, diesem Gesetz mit Befriedigung unsere Zustimmung zu geben. Es ist dies ein Gesetz, das die Öffentlichkeit gefordert hat, ein Gesetz, mit dem der Gesetzgeber eine Verpflichtung erfüllt. Denn Nachgiebigkeit und Toleranz gegenüber einem Verhalten, das der Reife und dem Entwicklungsgrad unserer Demokratie nicht würdig ist, kann und darf nicht geduldet werden.

Korruption ist eine gesellschaftliche Krankheiterscheinung und kann natürlich nur zum geringsten Teil mit den Mitteln des Strafgesetzes bekämpft werden. Die erste Grenze des Handelns für jeden Menschen ist seine persönliche Ethik, die eigene sittliche Verantwortung gegenüber dem anderen, gegenüber der Gesellschaft. Die zweite, die äußere Grenze ist das geschriebene Gesetz, welches die Gesellschaft als Norm der Beziehungen der Menschen untereinander gesetzt hat.

Meine Damen und Herren! Noch etwas muß hier unterstrichen werden: Das Antikorruptionsgesetz, das wir heute hier beschließen werden, ist in hohem Maße geeignet, die Achtung der Welt für Österreich als Staat mit einer korrekten und sauberen Verwaltung zu festigen. Ich glaube, das ist ein nicht zu unterschätzendes Moment. Diejenigen unter uns, die wiederholt Gelegenheit haben, ins Ausland zu kommen, werden bestätigen, daß

in den Gesprächen mit führenden Ausländern aller politischen Lager gerade die Achtung und das Ansehen Österreichs immer wieder zum Ausdruck kommen.

Ich darf noch erinnern an die Ausführungen, die der damalige Bundesrat Dr. Broda in der Bundesratssitzung vom 16. Juli 1958 gemacht hat. Er hat damals gesagt: „Es geht nicht um die Türen der einen oder anderen Partei, es geht um unser aller Türen, um die Türen der österreichischen Demokratie...“ Und das Wesentliche der Lehren — setzte er fort —, die wir zu ziehen haben, ist, „daß wir zu lebendigeren, sichereren und effektiveren Formen der Kontrolle unserer Manager... kommen“. Diese Kontrolle unserer Manager wird nun in dem heute zu beschließenden Antikorruptionsgesetz festgelegt und verankert.

Ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne dem damaligen Bundesrat und heutigen Minister Dr. Broda unser aller Dank für seine Bemühungen um dieses Gesetz auszusprechen. Und wenn verlautet, daß sich Herr Staatssekretär Dr. Hetzenauer im letzten Stadium der Verhandlungen sehr bemüht hat, diesem Gesetz Geltung zu verschaffen, sei auch ihm die Anerkennung nicht versagt. (*Bundesrat Römer: Wird sich der freuen!*)

Die Ausführungen, welche heute in diesem Hause zu dem Thema gemacht werden, sollen das Schlußwort einer Diskussion sein, die im Jahre 1958 begonnen hat. Jetzt möge dieses Gesetz zur Sicherung von Moral und Anständigkeit in der öffentlichen Verwaltung unserer Republik in Kraft treten, wozu wir gerne unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Mai 1964: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden

Vorsitzender: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsurkunden.

Vorsitzender

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Panzenböck. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Panzenböck**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften muß ein Ehefähigkeitszeugnis, dessen ein Ausländer zur Eheschließung in Österreich bedarf und das von ihm bei den Behörden seines Heimatstaates einzuholen ist, mit einer Bescheinigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde versehen sein, aus der hervorgeht, daß die Behörde, die dieses Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt hat, zur Ausstellung zuständig gewesen ist; außerdem muß es, sofern keine anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, von einer österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigt sein.

Von Dänemark wurde nun der Abschluß einer österreichisch-dänischen Vereinbarung vorgeschlagen, durch die Österreich im Verhältnis zu diesem Land auf die Beibringung der Zuständigkeitsbestätigung verzichten soll. Dänemark hat sich außerdem bereit erklärt, in die von ihm angestrebte Vereinbarung den Verzicht auf die Beglaubigung von Personenstandsunterlagen einzubeziehen.

Durch den Entfall der Beglaubigung auf österreichischen und dänischen Ehefähigkeitszeugnissen und den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen wird den österreichischen Staatsbürgern die Eingehung der Ehe in Dänemark und den dänischen Staatsangehörigen die Eingehung der Ehe in Österreich wesentlich erleichtert.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut der Vereinbarung von Artikel 1 bis einschließlich Artikel 5 und setzt fort:

Die vorliegende Vereinbarung ist in einigen Punkten gesetzändernd und darf nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz abgeschlossen werden.

Der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsunterlagen ist ein Zusatzprotokoll angeschlossen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 15. Mai 1964 mit dieser Vereinbarung befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1964: Bundesgesetz über die Haftung für nukleare Schäden (Atomhaftpflichtgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Atomhaftpflichtgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Fruhstorfer**: Hoher Bundesrat! Österreich ist es durch den Staatsvertrag nur gestattet, Atomenergie für friedliche Zwecke zu verwenden. Das ist durchaus nicht als eine unangenehme Einschränkung aufzufassen.

Das vorliegende Gesetz will die Haftpflicht auf allen Gebieten des Umganges mit Kernenergie regeln, wenn durch nukleare Ereignisse in Österreich jemand getötet oder verletzt wird oder Sachschaden eintritt. Durch dieses Gesetz wird der Betriebsunternehmer der Kernanlage zur Haftung herangezogen.

Die Verwendungsarten auch der friedlichen Atomenergie sind in der Wirtschaft, Technik und Industrie, in der Medizin und bei wissenschaftlichen Forschungen sehr mannigfaltig, daher ergibt sich eine Reihe von Gefahrenquellen verschiedenen Ausmaßes. So erwies sich auch aus diesem Grunde eine gesetzliche Regelung auf haftungsrechtlichem Gebiet als dringend notwendig. Selbstverständlich beschränkt sich jede solche gesetzliche Regelung der Verwendung von Kernenergie in Österreich auf den nichtmilitärischen Bereich.

Das Atomhaftpflichtgesetz gliedert sich in vier Abschnitte mit 46 Paragraphen.

Im I. Abschnitt werden die Begriffsbestimmungen festgelegt. Der II. Abschnitt behandelt die verschiedenen Gefahrenquellen größeren Ausmaßes und die Haftung für solche eventuell entstehende Schäden. Der III. Abschnitt handelt von den Gefahrenmomenten kleineren Ausmaßes und der entsprechenden Haftung. Im IV. Abschnitt werden die gemeinsamen Vorschriften zusammengefaßt.

Von den 46 Paragraphen seien einige der wichtigsten herausgenommen; im übrigen möchte ich auf die Beilage 393 mit den Änderungen zum Gesetzentwurf, die angefügt sind, verweisen.

In den ersten Paragraphen werden besonders die verwendeten Begriffe erläutert, und es

Dr. Fruhstorfer

wird ausgeführt, welche Art von Ereignissen eine besondere Schadenshaftung begründet.

Zu Abschnitt II: § 3 legt die Haftung des Betriebsunternehmers fest, wenn durch nukleare Ereignisse ein Mensch getötet oder seine Gesundheit verletzt wird oder wenn Sachschaden eintritt. Unter Betriebsunternehmer versteht das Gesetz denjenigen, dem die Verfügungsgewalt über den Betrieb der Kernanlage, über die Kernmaterialien oder die verschmelzbaren Kernbrennstoffe zukommt und auf dessen Rechnung diese Verfügungsgewalt ausgeübt wird.

§ 4 regelt die Haftpflicht bei Beförderung von Kernmaterialien.

§ 9 schließt die Haftpflicht aus, wenn das nukleare Ereignis durch Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand oder Aufruhr verursacht wird.

§ 12 behandelt die Gegenstände des Ersatzes bei Tötung und § 13 bei Körperverletzung.

§ 15 bestimmt die Haftungshöchstbeträge.

Damit im Zusammenhang stehen die zwei folgenden Paragraphen, die über die Verteilungsordnung und Sicherstellung handeln.

Im III. Abschnitt wird die Haftung für Schäden, die durch Radionuklide entstehen, behandelt. Hier bestimmt der § 24, daß der Inhaber des Radionuklids haftbar ist. Die Haftung besteht hier wegen der geringen Gefahr nur in einer Verschuldenshaftung.

§ 28 behandelt die Haftungsbefreiungsgründe. Hier gelten, wie gesagt, die Grundsätze der Verschuldenshaftung.

§ 29 legt die Haftungshöchstbeträge fest.

Der IV. Abschnitt enthält die für Kernanlagen und Radionuklide gemeinsamen Bestimmungen. Für die Regelung von Schäden, die aus nuklearen Ereignissen in Österreich im Ausland auftreten, sollen staatsvertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 34 behandelt die Verjährung, § 38 das Rückgriffsrecht.

§ 42 erklärt bezüglich des Gerichtsstandes das Landes- oder Kreisgericht als zuständig, in dessen Sprengel das nukleare Ereignis seinen Ausgang genommen hat.

Das Atomhaftpflichtgesetz tritt mit 1. September 1964 in Kraft. Mit der Vollziehung sind das Justiz- beziehungsweise das Finanzministerium oder beide im gemeinsamen Einvernehmen betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in der heutigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. April 1964: Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Reichl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, der von den Atommächten Sowjetunion, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika ausgearbeitet wurde, konnte am 25. Juli 1963 paraphiert und am 5. August 1963 von den zuständigen Außenministern in Moskau feierlich unterzeichnet werden. Er ist am 10. Oktober 1963 in Kraft getreten. Damit hat das weltpolitische Klima eine wesentliche Veränderung erfahren, wenn der Vertrag auch keine Sanktionen für Vertragsverletzungen enthält.

Da von österreichischer Seite weder neutralitätsrechtliche noch neutralitätspolitische Bedenken gegen einen Beitritt gefunden wurden, hat Österreich zu jenen 102 Staaten gehört, die sich bis zum Tage des Inkrafttretens bereit erklärt haben, dem Vertrage beizutreten. Österreichs Gründe für den Beitritt sind in erster Linie humanitärer Natur, da es zur Befriedung der Welt und zur Gesundung der biologischen Substanz der Menschheit seinen Beitrag leisten will.

Der Vertrag besteht aus einer Präambel mit einer feierlichen Zielsetzung und aus fünf Artikeln. Diese umfassen die Verbotsbestimmungen, aber ohne Kontrollmöglichkeiten, die Änderungsmöglichkeiten, die Beitrittsmöglichkeiten und das Rücktrittsrecht, das für Österreich eine gewisse Bedeutung haben könnte. Gemäß Artikel V sind der englische und der russische Text gleichermaßen authentisch.

Zweifelloso hat die Arbeit am vorliegenden Vertragswerk eine gewisse Entspannung im Kräftespiel der Welt bewirkt, und in der politischen Physik kann man nicht mehr schematisch von einer freien Welt, einer

Dr. Reichl

kommunistischen Welt und einer neutralistischen Welt sprechen. Auch die kommunistische Welt ist nun eine zweigeteilte. Das kommt am besten dadurch zum Ausdruck, daß die Volksrepubliken Albanien, China, Korea und Vietnam sich gegen den Vertrag ausgesprochen haben. Im Bereiche der anderen Welt wurde der Vertrag von Frankreich und Kambodscha zwar begrüßt, aber er wird von ihnen nicht unterzeichnet werden.

Trotz der politischen Klimaverbesserung bleiben gewisse Fakten bestehen. Zu ihnen gehören zum Beispiel das Problem Berlin und das Bestehen eines zweigeteilten Deutschland. Tatsache ist der Guerillakrieg in Vietnam, und Tatsache ist, daß Kuba nicht nur für Amerika, sondern auch für die Welt ein Problem sein kann. Die Auseinandersetzung zwischen dem kommunistischen China und Nationalchina kann immer wieder weltpolitischen Sprengstoff enthalten.

Die großen Gefahrenherde der Welt werden also durch den Vertrag nicht beseitigt. Die fünf Artikel dürfen auch nicht mit Abrüstungsartikeln verwechselt werden. Aber sie bedeuten in Richtung zum Weltfrieden und zu einer globalen Abrüstung einen Fortschritt.

Deswegen darf ich namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge dem Beitritt Österreichs zu diesem vorliegenden Atomstoppvertrag seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Professor Thirring gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Thirring** (SPÖ): Hohes Haus! Bei der Besprechung der Verzichtserklärung Österreichs auf Atomwaffenversuche drängt sich einem unwillkürlich der spöttische Vers von Wilhelm Busch auf: „Enthaltbarkeit ist das Vergnügen an Dingen, welche wir nicht kriegen.“ Denn auch ohne Verzichtserklärung wären wir Österreicher nie in der Lage, an solche Versuche überhaupt nur zu denken.

Obwohl den Amerikanern zur Entwicklung der beiden auf Japan abgeworfenen Bomben relativ billige Arbeitskräfte in Gestalt der wehrpflichtigen Mannschaften zur Verfügung standen und obwohl damals, vor 20 Jahren, alles noch viel billiger war als heute, kostete das Unternehmen doch rund 2 Milliarden Dollar, also 52 Milliarden Schilling, was nahezu so viel ist wie die gesamten Staatsausgaben Österreichs im Jahre 1963.

Zur Erprobung dieser Bomben, die ja nur rund ein Tausendstel der Explosivkraft der

heutigen stärksten Bomben hatten, benützten die Amerikaner ein weites Wüstengebiet im Staate Neu-Mexiko, das nahezu die Ausdehnung eines österreichischen Bundeslandes hat. Selbst wenn wir also durch ein Himmelswunder eine Megaton-Bombe, zu deren Herstellung unsere Mittel nie reichen würden, geschenkt bekämen, so dürften wir es im Interesse des Lebens und der Gesundheit unserer eigenen Landsleute nie riskieren, sie innerhalb unserer eigenen Landesgrenzen in freier Luft zu erproben, und wir müßten wahrscheinlich vergebens auf der ganzen Welt hausieren gehen, um irgendwo im Pazifik oder in der Wüste Gobi ein stilles Plätzchen als Versuchsterrain mieten zu dürfen.

Es handelt sich also um einen Verzicht auf etwas eklatant Unerreichbares. Das gilt nicht nur für uns, sondern für die überwiegende Mehrheit aller der rund hundert Unterzeichner des Moskauer Abkommens. Von praktischem Belang sind allein die Unterschriften der Großmächte; hier fehlen nun leider die von Frankreich und Rotchina. Die Franzosen haben zwar schon mehrmals ihre selbstgebaute Atombomben ausprobiert. Was ihnen aber noch fehlt, sind die noch mehrere hundertmal stärkeren thermonuklearen Bomben oder Wasserstoffbomben, deren Besitz ihnen notwendig erscheint, damit sie eine „force de frappe“ mit entsprechend glaubhafter Abschreckungswirkung zur Hand haben. Es ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß noch in diesem oder im nächsten Jahr aus Tahiti die Nachricht von der Erprobung der ersten französischen Wasserstoffbombe eintreffen wird. (*Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt den Vorsitz.*)

Die Chinesen andererseits haben noch nicht einmal die erste Stufe einer nuklearen Bewaffnung erreicht, nämlich die Herstellung einer Uranbombe, und es ist auch kaum damit zu rechnen, daß sie in absehbarer Zeit den gewaltigen waffentechnischen Vorsprung einholen werden, den der Westen und auch die Sowjetunion ihnen gegenüber besitzen. Das ist ein Glück für die Welt, denn sonst würden die Chinesen in ihrem fanatischen Kampf gegen den Gedanken einer friedlichen Koexistenz noch viel aggressiver werden. Wenn die Nachrichten authentisch sind, die man in Zeitungen von Ost und West über die Äußerungen chinesischer Spitzenpolitiker lesen kann, herrscht in Peking eine Mischung von stalinistischem Doktrinarismus und einem neuen Rassenfanatismus vor — diesmal gegen alle weißen Rassen —, die eine sehr ernste Gefahr für die Welt bedeuten könnte. Nach diesen Meldungen sollen die chinesischen Kommunisten wiederholt erklärt haben, die Weltrevolution des Proletariats sei ihnen eine so

Dr. Thirring

heilige Aufgabe, daß sie nicht davor zurückschrecken würden, die halbe Weltbevölkerung einschließlich ganz Europas nuklear zu vertilgen, um dem kapitalistischen Imperialismus ein für allemal ein Ende zu machen. (*Bundesrat Römer: Das haben schon mehrere gesagt!*)

Ein Staat von der Größe Chinas, dessen Einwohnerzahl heute schon fast 700 Millionen beträgt und bis zur Jahrhundertwende bereits die Milliardengrenze überschritten haben dürfte, falls nicht vorher schon ein Atomkrieg alles hinweggefegt hat, wird sich auf Dauer nicht davon abhalten lassen, Atombomben zu bauen, und er wird sie auch verwenden, sofern es bis dahin nicht zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter internationaler Kontrolle gekommen ist.

Angesichts der totalen Vernichtungsgefahr, die uns vom Fernen Osten her droht, schrumpfen die innereuropäischen Zwickigkeiten zu einer Zwergenrolle zusammen, und man wird gut daran tun, die Weltprobleme in ihren richtigen Proportionen zu betrachten.

Man sollte in diesem Zusammenhang auch die neueren Vorschläge von Coudenhove-Kalergi mit größerer Aufmerksamkeit prüfen, dessen Paneuropa-Gedanke von heute schon weit über das Paneuropa der Zwischenkriegszeit und auch über das in EWG und EFTA gespaltene Kleineuropa von heute hinausgewachsen ist. Was Coudenhove derzeit vorschwebt, ist ein großeuropäischer Bundesstaat, der von den USA angefangen über den Atlantik herüber den ganzen europäischen Kontinent und dazu noch die UdSSR mit ihrem gesamten asiatischen Teil umfaßt, also von Alaska bis Kamtschatka reicht.

Gewiß wird sich eine solche Bündelung von Einzelstaaten mit dermaßen verschiedenen ökonomischen und politischen Systemen nicht innerhalb kurzer Zeit realisieren lassen. Aber es wäre geboten, sie zustande kommen zu lassen, bevor in einigen Jahrzehnten die Chinesen das technische Niveau des Westens erreicht haben, um dann ihre Pläne einer Welthegeemonie auf Kosten von Milliarden Menschenleben zu verwirklichen.

Unter dem Aspekt einer Drohung solchen Ausmaßes verliert der Atomversuchsverzicht der kleinen und mittleren Staaten seinen komischen Beigeschmack. Wir müssen diesen Verzicht vielmehr auffassen als die Kundgebung des gemeinsamen Willens dieser Länder zu Fortschritten in der Abrüstung und zur Abschaffung der Kriege überhaupt. Fortschritte auf diesem Gebiet werden mehr als alles andere für das künftige Schicksal der zivilisierten Menschheit entscheidend sein.

Meine Partei gibt selbstverständlich dem Beitritt Österreichs zum Teststoppvertrag ihre

Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter das Schlußwort wünscht. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. April 1964: Protokoll über den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Spaniens zum GATT.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mantler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über das Protokoll über den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu berichten. Durch die Entscheidung vom 4. Juni 1960 schufen die Vertragsstaaten des GATT die Voraussetzungen für die Abhaltung von Zolltarifverhandlungen mit Spanien. Am 1. Juli 1963 wurde schließlich ein „Protokoll über den Beitritt Spaniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ aufgelegt. Gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls erhält Spanien die Stellung eines Vollmitgliedes des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

Die in einer Anlage zum Protokoll abgedruckte Liste gibt uns Aufschluß über die Zolltarifkonzessionen, die Spanien im Zuge der Beitrittsverhandlungen verschiedenen Vertragsstaaten des GATT gewährt hat. Österreich erhält auf Grund der Meistbegünstigung Anspruch auf alle Zolltarifkonzessionen, die Spanien seinen anderen Verhandlungspartnern eingeräumt hat. Spanien gelangt seinerseits in den Genuß der Vertragszollsätze, die Österreich im Rahmen des GATT seinen verschiedenen Verhandlungspartnern gewährt hat.

Die nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes nötige Genehmigung durch den Nationalrat hat diese Körperschaft in ihrer Sitzung am 29. April erteilt.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, gegen den Genehmigungsbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Mai 1964: Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Mantler**: Hoher Bundesrat! Ich berichte ferner über das Zusatzprotokoll zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61. Auf Grund ergänzender Verhandlungen Österreichs und anderer GATT-Staaten mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Montanunion kam es nach dem Ende der erwähnten Zolltarifkonferenz zu diesem Zusatzprotokoll.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls besagen, daß die bei den erwähnten Verhandlungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erzielten wechselseitigen Zollzugeständnisse in das System der GATT-Vertragszollsätze aufgenommen werden.

Dem Zusatzprotokoll sind die Listen der Zollzugeständnisse Österreichs, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Italiens als eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beigefügt.

Die Liste der Zollzugeständnisse Österreichs bildet einen Bestandteil der Regierungsvorlage und bezieht sich unter anderem auf Gewebe, Glaswaren, Eisen- und Stahlwaren, Haushaltsmaschinen und Motoren.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich der Herr Handelsminister gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Hohes Haus! Bei der Beratung dieses Berichtes im Zollausschuß des National-

rates wurde ich gebeten, einen ergänzenden Bericht über die Fortschritte der Verhandlungen im GATT bei der sogenannten Kennedy-Runde, die vorige Woche begonnen haben, zu geben. Da dieser Bericht, wie gesagt, eine Ergänzung zu dem vorliegenden Bericht darstellt, erlaube ich mir, hier über diese GATT-Konferenz kurz zu berichten.

Die Eröffnung fand bekanntlich vorige Woche auf Ministerebene statt, und zwar auf der Grundlage von Verhandlungen, die auf den bekannten Vorschlag der Regierung der Vereinigten Staaten zurückgehen, einen Vorschlag, der Mitte Mai 1963 zu einer Ministertagung im GATT geführt hat. Diese Ministertagung faßte den Beschluß, ein besonderes Komitee mit der Vorbereitung einer umfassenden handelspolitischen Konferenz auf der Grundlage der Vorschläge der amerikanischen Regierung zu betrauen. Es ist eine seit vielen Jahren im GATT bestehende Übung, daß Vorschläge der Regierungen über allgemeine GATT-weite Zollsenkungen in dieser Form auch in sehr umfangreichen und schwierigen Konferenzen behandelt werden. Außerdem hat damals, im Mai 1963, die GATT-Ministertagung beschlossen, sich auch mit der Verminderung anderer Handelshemmnisse — die Vorschläge der amerikanischen Regierung betreffen ja zunächst nur die zollpolitische Entwicklung — und mit der Teilnahme der Entwicklungsländer an der Lösung dieser Probleme zu beschäftigen. Mitglieder des Komitees waren alle Länder, die die Absicht hatten, an dieser Konferenz mitzuwirken, somit auch Österreich. Die Eröffnung der eigentlichen Konferenz fand bekanntlich am 4. Mai dieses Jahres statt.

Im Zuge der Vorarbeiten zu dieser Konferenz zeigten sich größere Schwierigkeiten. Seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war das Problem der Disparität der Zolltarife schon vor der erwähnten GATT-Ministertagung vom Mai 1963 zur Diskussion gestellt worden. Das Komitee sollte nun im Zuge seiner vorbereitenden Arbeiten dieses Problem einer Lösung zuführen. Die EWG verwies darauf, daß ein großer Teil von Zollsätzen des amerikanischen, aber auch des britischen Tarifs als Spitzenzölle anzusehen seien, die auch nach einer Reduktion um 50 Prozent, wie der Kennedy-Vorschlag lautet, noch immer bedeutende Handelshemmnisse darstellen würden, während relativ niedrige Zölle im Falle einer Halbierung natürlich ihren Wert überhaupt einbüßen müßten. Die EWG hat daher mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß in jenen Fällen, in denen ein hoher Zollsatz einem niedrigen Zollsatz gegenübersteht, das Land mit dem

Bundesminister Dr. Bock

niedrigen Zollsatz nur zu einer schwächeren Zollsenkung verpflichtet werden dürfe.

Über die Regeln, auf Grund derer das Vorhandensein einer wirtschaftlich bedeutsamen Disparität von Zollsätzen festzustellen wäre, konnte aber im Ausschuß keine Einigung erzielt werden, obwohl die Verhandlungen bis in den April 1964 angedauert haben. Ohne Zweifel ist ja der eben von mir erwähnte Grundsatz der verschiedenen Wirkung der Halbierung von Zollsätzen richtig, es gibt aber wesentliche Ausnahmen davon, und es wäre insbesondere zu berücksichtigen, um welche Zoll dispositionen es sich handelt und welche Länder an den betreffenden Zöllen ein besonderes Interesse haben müßten.

Das Komitee stieß unter anderem auch auf das Problem der Drittländer, die bei vielen Positionen, wie ich sagte, Hauptlieferanten der EWG sind und infolge der Geltendmachung der Disparität durch die EWG gegenüber den USA und Großbritannien nur eine verminderte Zollsenkung für ihre Exporte erlangen würden. Diese Frage berührte unter anderem auch die Interessen Österreichs und der Schweiz.

Die EWG anerkannte die Bedeutsamkeit dieser Frage und erklärte sich bereit, zunächst Konsultationen mit den betroffenen Ländern zu führen, also zunächst mit der Schweiz, in der Folge dann auch mit Österreich. Diese Konsultationen haben auch stattgefunden; der Gesamtkomplex des Disparitätsproblems blieb jedoch ungeklärt. Die Vereinigten Staaten und Großbritannien zeigten sich bestrebt, im Widerspruch zu den Wünschen der EWG die Zahl der im Zuge der geplanten Zollverhandlungen zu berücksichtigenden Disparitäten möglichst weitgehend einzuschränken, was klar ist, weil das Ziel des Kennedy-Plans ja eine generelle, lineare Zollsenkung um 50 Prozent ist.

Schwierigkeiten ergaben sich auch auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Es zeigte sich wohl auf allen Seiten die Bereitschaft, die zugunsten der Landwirtschaft bestehenden Schutzmaßnahmen zum Verhandlungsgegenstand zu machen; bezüglich der Grundsätze, nach denen die Verhandlungen praktisch durchzuführen wären, konnte aber ebenfalls keine einheitliche Meinung festgestellt werden. Nach Auffassung der Wirtschaftsgemeinschaft sollten alle landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen, gleichgültig, ob sie in Zollsätzen, Kontingenten oder Marktregelungen bestehen, nach einheitlichen Methoden zum Verhandlungsgegenstand gemacht werden, während die USA, von anderen Agrarexportstaaten unterstützt, eine individuelle Erfassung und Behandlung dieser Maßnahmen verlangten.

Für die Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer konnte das Komitee gewisse Regeln aufstellen, hingegen stieß die Erörterung der sogenannten nichttarifari-schen Handelshemmnisse auf große Schwierigkeiten und konnte nicht über das Anfangsstadium hinausgelangen.

Angesichts dieser großen Schwierigkeiten, die ich hier nur schlagwortartig aufgezählt habe und mit denen man sich im GATT in diesem eigenen Komitee ein volles Jahr beschäftigen mußte, hat man sich entschlossen, den Versuch zu machen, die Eröffnung der eigentlichen sogenannten Kennedy-Runde, die für den 4. Mai festgesetzt war, auf Minister-ebene durchzuführen; das ist nun auch geschehen.

Es war nun Aufgabe der einzelnen Regierungsvertreter, die Stellungnahme ihrer Regierungen vorzulegen.

Hohes Haus! Ich habe als österreichischer Vertreter in meiner Stellungnahme im Rahmen dieser Tagung zunächst darauf verwiesen, daß Österreich bereit ist, aktiv an den Bestrebungen des GATT und daher auch an den Vorschlägen der amerikanischen Regierung mitzuarbeiten. Ich bin im Einvernehmen mit der Bundesregierung sogar einen Schritt weitergegangen und habe erklärt, daß Österreich den Kennedy-Plan so, wie er erstellt wurde, akzeptieren könnte, wenn auch die anderen GATT-Staaten bereit wären, dies zu tun.

Ich habe aber außerdem darauf hingewiesen, daß das Disparitätsproblem, das nun einmal besteht, einer Lösung zugeführt werden muß, wenn man die Absicht hat, die Kennedy-Runde zu einem positiven Ergebnis zu bringen. Diese Verhandlungen werden wie alle derartigen Zollverhandlungen begreiflicherweise einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang bin ich dafür eingetreten, daß die Ergebnisse der Kennedy-Runde nach Beendigung der Verhandlungen umgehend in Kraft zu setzen wären, damit baldmöglichst wesentliche Zollsenkungen wirksam werden können. Ich betonte dazu, daß hiedurch auch eine Verminderung der Zolldiskriminierung zwischen den beiden europäischen Handelsblöcken erreicht würde, ein Anliegen, das besonders Österreich zu vertreten hätte.

Darüber hinaus habe ich die Bereitschaft Österreichs erklärt, Zollsenkungen auch schon im Stadium der laufenden Verhandlungen wirksam werden zu lassen, wenn dies auch andere Staaten tun.

Zur Frage der Landwirtschaft habe ich festgestellt, daß Österreich grundsätzlich bereit

5268

Bundesrat — 216. Sitzung — 15. Mai 1964

Bundesminister Dr. Bock

ist, über eine Ausweitung der internationalen Liefermöglichkeiten zu verhandeln, wobei allerdings auf die Existenz der Marktordnungen Bedacht zu nehmen wäre. Dieses Problem habe ich ja vorhin schon erwähnt, daß nämlich Marktordnungen, wo sie bestehen, auch Grundsätze und Gegenstand der Verhandlungen bezüglich der Landwirtschaft sein sollten.

Ich möchte außerdem nicht unerwähnt lassen, daß Österreich im Zuge der Vorverhandlungen vor dem 4. Mai dieses Jahres bemüht war, im Sinne eines Kompromisses zu wirken, dies in der Erkenntnis, daß weder der eine Standpunkt, nämlich die vollständige, korrekturlose Übernahme der Kennedy-Vorschläge, zu einem Erfolg führen würde, weil man hiezu nicht bereit ist, noch auch der andere Standpunkt, der insbesondere von der EWG vertreten wurde, die das Disparitätsproblem in seiner ganzen Breite dargelegt hat.

Die am 6. Mai zustande gekommene Deklaration dieser Ministerkonferenz ist dann auch ein echtes Kompromiß der verschiedenen Standpunkte gewesen.

Daß die Zollsenkung grundsätzlich 50 Prozent betragen soll, wird als Arbeitshypothese anerkannt und von der befriedigenden Lösung der verschiedenen offenen Fragen, vor allem also der Disparitätsfrage, abhängig gemacht. Das ist ein gewisser Unterschied zu den ursprünglichen Vorschlägen, die nicht bloß im Grundsatz eine 50prozentige Zollsenkung vorsehen, sondern die eine generelle und lineare 50prozentige Zollsenkung verlangen.

Der schon im Vorjahr gefaßte Beschluß, daß gänzliche Ausnahmen von der Zollsenkung nur in wenigen, besonders gelagerten Fällen in Betracht kommen können, wurde erneut genehmigt. Die Bekanntgabe derartiger Ausnahmen hat bis zum 10. September 1964 zu erfolgen. Es wird auch die Aufgabe Österreichs sein, sich bis zu diesem Datum darüber klar zu werden, welche wenigen Ausnahmen — ich betone ausdrücklich das Wort „wenig“ — österreichischerseits hiezu allenfalls anzumelden wären.

Aufmerksamkeit verdient meines Erachtens auch der Beschluß, Polen die Teilnahme an der Kennedy-Runde unter noch festzulegenden Modalitäten zu ermöglichen. Die Entwicklung auf diesem Gebiet wird unsererseits zu verfolgen sein, da durch sie allenfalls eine Änderung in den Grundlagen des österreichisch-polnischen Warenaustausches eintreten könnte. Auch kommt dieser Frage im Hinblick auf den Warenaustausch mit anderen osteuropäischen Staaten beziehungsweise Staaten mit Staatshandelsorganisation besondere Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang auch einige Bemerkungen zur noch tagenden ersten Session der Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen. Es ergeben sich hier insofern gewisse Parallelen der Bestrebungen, als diese Welthandelskonferenz ebenfalls mit Problemen des internationalen Handels beschäftigt ist, allerdings in besonderem Zusammenhang mit den Problemen der Entwicklungsländer. Daß ein Erfolg der Kennedy-Runde auch für die Entwicklungsländer von größter Bedeutung ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Eine Verminderung der Zollschränken stellt natürlich einen wesentlichen Teil der Entwicklungsprobleme dar. Inwieweit diese Welthandelskonferenz praktische Erfolge bringen wird, läßt sich im Augenblick noch nicht abschätzen. Auch dort gehen die Interessen weitgehend auseinander. Ich glaube aber wohl feststellen zu können, daß man kaum ganz ohne Erfolg auseinandergelangen wird. Vor wenigen Tagen erst haben Japan, Kanada, die Niederlande, Schweden, Großbritannien und die Vereinigten Staaten dort einen gemeinsamen Vorschlag dahin gehend eingebracht, daß man die Lösung der gestellten Probleme auf der Basis und nach den Grundsätzen der bestehenden internationalen Wirtschaftsorganisationen anstreben solle. Ferner soll etwa alle drei Jahre eine Welthandels- und Entwicklungskonferenz stattfinden, und es soll eine internationale Handelskommission auf der Basis des Artikels 68 der Charta der Vereinten Nationen geschaffen werden. Diese Kommission soll die Wirksamkeit der von der Entwicklungskonferenz gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen überwachen. Schließlich soll ein gegenseitiger Austausch der Jahresberichte, Kommentare und Empfehlungen zwischen dem GATT und dem ECOSOC vorgesehen werden.

Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, diesen ergänzenden Bericht zu geben. Es stellt sich nun folgende Systematik dar: Mit dem vorliegenden Bericht über die sogenannte Dillon-Runde, also die Zollsenkungsrunde 1961, wird für Österreich legislativ das Ergebnis dieser Dillon-Runde bezüglich der GATT-weiten Zollsenkung in Ordnung gebracht beziehungsweise ratifiziert. Nach Abschluß dieser Dillon-Runde — das fällt zeitlich zusammen — hat die Kennedy-Runde im GATT begonnen. Wir können also annehmen, daß innerhalb einer angemessenen Zeit — man wird, wie ich schon sagte, wahrscheinlich länger brauchen — eine neuerliche Zollsenkungsaktion auf GATT-weiter Ebene zustande kommen wird. Das ist ein neuerlicher Beweis für die Tauglichkeit und die Funktionsfähigkeit des GATT, das bisher auf dem Gebiete der Zölle wirklich zu konkreten Vorschlägen und zu konkreten Er-

Bundesminister Dr. Bock

gebnissen geführt hat und, wie wir erwarten, auch weiterhin führen wird.

Wir haben außerdem den heutigen Tageszeitungen entnommen, daß zum Beispiel auch im Bereich der EWG, und zwar in diesem Falle in der deutschen Bundesrepublik, neuerliche Absichten bestehen, vorzeitige Zollsenkungen durchzuführen. Auch das ist für mich wieder ein Beweis dafür, daß man im allgemeinen mit einer Reduktion des Zolles als Instrument der Handelspolitik auf weltweiter Basis wird rechnen müssen.

Ich bin daher auch dem österreichischen Finanzminister für die abgegebene Erklärung sehr dankbar, daß bei der Handhabung der Zölle, bei der Führung der Zollpolitik, die ja sein Ressort ist, nicht mehr fiskalische, sondern nur mehr handelspolitische Erwägungen ausschlaggebend sein sollen.

Wenn das Hohe Haus den heute vorliegenden Bericht über die Dillon-Runde genehmigt, so ist das ein erster sichtbarer Schritt zu einem größeren Prozeß auf dem Gebiete der weltweiten Zollpolitik, der damit getan wurde. Ich danke, Herr, Vorsitzender. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 29. April 1964: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Novak**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 29. April 1964 der Regierungsvorlage (93 der Beilagen), betreffend ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, CIM genannt, und Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr, als CIV bezeichnet, die Zustimmung gegeben.

Aus der Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn zwischen mehreren Staaten ergab sich im Zuge der Entwicklung des europäischen Eisenbahnverkehrs bereits in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Notwendigkeit, diese Beförderungen einer einheitlichen rechtlichen Regelung zu unterstellen, um Gesetzeskonflikte zu vermeiden, die daraus entstehen können, daß ein in einem bestimmten Land abgeschlossener Fracht- oder Beförderungsvertrag teilweise in einem anderen Land erfüllt oder dort beendet wird. Die Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnbeförderungsrechtes führten dazu, daß bereits am 1. Jänner 1893 das erste diesbezügliche internationale Übereinkommen in Kraft gesetzt wurde.

Das am 14. Oktober 1890 in Bern abgeschlossene „Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr“ bildet die frachtrechtliche Grundlage für den internationalen Güterverkehr.

Das Beförderungsrecht für den internationalen Personen- und Gepäckverkehr wurde einer gleichartigen Regelung erstmalig durch das aus der Berner Konferenz im Jahre 1923 hervorgegangene „Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr“ vom 23. Oktober 1924 unterzogen.

Das internationale Übereinkommen vom Jahre 1890 und die folgenden sahen periodische Revisionskonferenzen vor, um den sich aus der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs ergebenden Veränderungen auch in den internationalen Übereinkommen Rechnung zu tragen. So hat auch die 6. Revisionskonferenz, welche im Feber 1961 in Bern stattfand, die von nahezu allen Vertragsstaaten, darunter auch Österreich, eingebrachten Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge behandelt. Diese Konferenz hat sowohl materielle als auch formelle Änderungen an den seit dem Jahre 1952 in Geltung stehenden internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Personen- und Gepäckverkehr beschlossen. Die Konferenz hat aber auch beschlossen, der Übersichtlichkeit halber neue Übereinkommen vorzulegen.

Beide Übereinkommen sowie ein Zusatzprotokoll wurden von den Bevollmächtigten der bei der Revisionskonferenz vertretenen Staaten, sohin auch von Österreich, am 25. Feber 1961 unterzeichnet.

Das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) regelt in den Artikeln 1 bis 5 des Titels I den Gegenstand und den Geltungsbereich des Übereinkommens. Titel II behandelt in den Artikeln 6 bis 25

5270

Bundesrat — 216. Sitzung — 15. Mai 1964

Novak

den Frachtvertrag. Titel III regelt in den Artikeln 26 bis 53 die Haftung der Eisenbahn und die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Frachtvertrag.

Titel IV enthält Bestimmungen über die Anwendung des Landesrechtes, über das Prozeßverfahren, die Festsetzung des Frankenwertes, die Umrechnungs- und Annahmekurse für fremde Währungen, die Liste der dem Übereinkommen unterstehenden Strecken sowie Sonderbestimmungen für bestimmte Beförderungen.

Titel V hat Ausnahmebestimmungen zum Inhalt, die jeder Staat dann anwenden kann, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Lage eines Landes große Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen des Titels III, Kapitel III, des Übereinkommens hervorrufen könnte.

Titel VI enthält die Schlußbestimmungen, welche unter anderem die Unterzeichnung, die Ratifikation und Inkraftsetzung betreffen. Er regelt den Beitritt zum Übereinkommen und legt die Dauer der durch die Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen fest. Artikel 69 sieht vor, daß die Einberufung der Revisionskonferenz spätestens fünf Jahre nach der Inkraftsetzung dieses Übereinkommens erfolgt.

Dieses Übereinkommen ist, dem diplomatischen Gebrauch entsprechend, in französischer Sprache abgeschlossen und unterzeichnet. Dem französischen Wortlaut sind ein deutscher, ein englischer und ein italienischer Wortlaut beigefügt, die als amtliche Übersetzungen gelten.

Unter den zehn Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens bilden, befinden sich die Satzungen des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahnverkehr, die Satzung des Revisionsausschusses und der Fachmännischen Ausschüsse, die Internationale Ordnung für die Beförderung von Privatwagen, die Internationale Ordnung für die Beförderung von Behältern, die Internationale Ordnung für die Beförderung von Expresgut und die Schiedsgerichtsordnung.

Das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr umfaßt ebenfalls in sechs Titeln mit 69 Artikeln in gleicher Rechtsordnung alle Bestimmungen wie im Eisenbahnfrachtverkehr. Diesem Übereinkommen sind vier Anlagen, die ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens bilden, angeschlossen. Es sind dies in der Anlage I das Gepäckscheinmuster, in der Anlage II die Satzung des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahnverkehr, in der Anlage III die Satzung des Revisionsausschusses, in der Anlage IV die Schiedsgerichtsordnung.

Die 6. Revisionskonferenz hat sowohl zur CIM als auch zur CIV das Zusatzprotokoll vom 25. Februar 1961 beschlossen, welches als Ergänzung zu den beiden Übereinkommen ratifikationsbedürftig ist.

Eine neue Bestimmung mit einem in beiden internationalen Übereinkommen gleichlautenden Text befreit die Eisenbahn von der ihr gemäß diesem Übereinkommen obliegenden Haftung, wenn der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht ist und wenn nach den besonderen in einem Vertragsstaat geltenden Vorschriften über die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie der Inhaber einer Atomanlage oder eine ihm gleichgestellte Person für diesen Schaden haftet.

Die Übereinkommen selbst sind multilaterale Staatsverträge gesetzändernden Inhaltes und bedürfen zu ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung durch den Nationalrat. Die §§ 3 und 4 des Artikels 69 der CIM sowie § 3 des Artikels 68 der CIV unterliegen überdies dem im Artikel 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes für verfassungsändernde Staatsverträge vorgesehenen Verfahren.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung diesen Beschluß des Nationalrates behandelt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Mai 1964: Bundesgesetz, betreffend Erkrankung während desurlaubes

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Erkrankung während desurlaubes.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte sie, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 13. Mai 1964 ein Bundesgesetz beschlossen, wonach der Urlaub unter bestimmten Voraussetzungen bei Erkrankung als unterbrochen gilt. Die gesetzliche Regelung der Unterbrechung desurlaubes im Falle einer Erkrankung war schon deshalb wünschenswert, weil in der Erkenntnis, daß derurlaubszweck dann nicht erreicht wird, wenn der Dienstnehmer während dieser Zeit erkrankt, bereits in verschiedene Kollektivverträge ent-

Rudolfine Muhr

sprechende Bestimmungen aufgenommen wurden.

Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Dienstnehmer im öffentlichen Dienst und in der Land- und Forstwirtschaft. Es wird jedoch erwartet, daß auch für diesen Personenkreis eine gleichartige Regelung getroffen wird.

Im § 1 wird bestimmt, daß alle Dienstnehmer unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, auf die die Vorschriften eines der in diesem Paragraphen angeführten Gesetze angewendet werden.

§ 2 enthält in den Absätzen 1 bis 6 folgende Bestimmungen: Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während desurlaubes, so werden die auf Werkstage fallenden Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Krankheit unterbricht nicht den Urlaub.

Erkrankt ein Dienstnehmer während eines im Ausland verbrachtenurlaubes, wird die Unterbrechung nur dann anerkannt, wenn eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erfolgte.

Kein Anspruch auf Ersatzurlaub besteht aber, wenn ein Dienstnehmer während desurlaubes erkrankt, doch während dieser Zeit eine dem Zweck desurlaubes widersprechende Erwerbsarbeit ausgeübt hat.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, dem Dienstgeber beziehungsweise Auftraggeber nach dreitägiger Krankheitsdauer über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann dies aus berechtigten Gründen nicht geschehen, so gilt als rechtzeitige Bekanntgabe, wenn dies gleich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse vorzulegen. Kommt ein Dienstnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, verliert er den Anspruch auf den Ersatzurlaub. Die Bestätigung des Arztes oder der Krankenkasse muß über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit Aufschluß geben. Bei Erkrankung im Ausland hat der Dienstnehmer eine Bescheinigung des Spitals über die stationäre Behandlung beizubringen. Arglistige Beschaffung oder mißbräuchliche Verwendung einer solchen Bestätigung berechtigt den Dienstgeber zur Entlassung des Dienstnehmers.

Im § 3 wird verfügt, daß der Dienstnehmer nach der termingemäßen Beendigung desurlaubes oder, falls die Erkrankung darüber

hinaus dauert, sofort nach der Genesung seinen Dienst anzutreten hat. Das Urlaubsgeld ist für die Zeit der Erkrankung zurückzuerstatten beziehungsweise mit dem auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei Krankheit oder Unfall gebührenden Entgelt zu verrechnen. Der Urlaubsrest ist nach Möglichkeit im gleichen Urlaubsjahr zu konsumieren und die Zeit mit dem Dienstgeber zu vereinbaren.

Im § 4 ist die Bestimmung aufgenommen, daß bei Dienstnehmern, für welche die Vorschriften des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes Geltung haben, der Dienstgeber verpflichtet ist, den Urlaubsrest, auf den ein Dienstnehmer wegen Erkrankung während desurlaubes Anspruch hat, den er aber vor Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr verbrauchen konnte, im Urlaubsbuch zu vermerken.

§ 5 besagt, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum Nachteil des Dienstnehmers weder aufgehoben noch beschränkt werden können.

Im § 6 ist die Vollzugsklausel enthalten. Danach werden mit der Durchführung jene Bundesministerien betraut, denen die Vollziehung der Gesetze obliegt, die durch dieses Gesetz berührt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Bürkle gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bürkle** (ÖVP): Herr Minister! Hohes Haus! Mit dem heutigen Gesetz wird auf legislativem Weg ein Problem aus der Welt geschafft, das eigentlich gar kein Problem ist.

Mein Fraktionskollege Herr Nationalrat Dr. Kummer hat in seiner Rede im Parlament ausgeführt, daß vor den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes im Jahre 1950 beziehungsweise 1952 an sich völlige Klarheit darüber bestanden hat, daß der Sinn aller Urlaubsbestimmungen in den betreffenden Gesetzen der sei, daß Krankheit den Urlaub unterbricht. Aber auch nach Erscheinen des Urteiles des Obersten Gerichtshofes war es für eine ganze Reihe von Privaten und auch von öffentlichen Körperschaften klar, daß der gesunde Hausverstand richtig und gerecht urteile, wenn man nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß Krankheit den Urlaub unterbricht.

5272

Bundesrat — 216. Sitzung — 15. Mai 1964

Bürkle

Es existiert eine ganze Reihe von Kollektivverträgen, in denen das, was wir heute in Gesetzesform gießen, bereits auf privater Basis zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern vereinbart ist. Zum Beispiel hat ein großer Textilbetrieb in meiner Heimat schon lange vor dem Urteil des Obersten Gerichtshofes und auch nachher die Praxis geübt, daß Krankheit den Urlaub unterbricht, wenn tatsächlich eine Krankheit während desurlaubes nachgewiesen wird.

Das Land Vorarlberg hat in seinem Gemeindebedienstetengesetz, das auch auf die Landesbediensteten Anwendung findet, bereits im Jahre 1953 festgelegt, daß Krankheit den Urlaub unterbricht. In den §§ 37 und 38 Abs. 5 dieses Gesetzes heißt es folgendermaßen: „Die Zeit, während der ein Gemeindebeamter wegen Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert war oder nach ärztlichem Zeugnis verhindert gewesen wäre, wenn er sich nicht im Erholungsurlaub befunden hätte, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.“

Im Bereich des kleinen Landes Vorarlberg also erfolgte eine gesetzliche Regelung dieses Problems schon vor über zehn Jahren. Diese Regelung ist kurz, völlig klar und eindeutig, ohne viele Wenn und Aber, ohne Klauseln und Kautelen.

Ich gebe allerdings zu, daß eine solche Regelung nur in einem Betrieb möglich ist, in dem zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht, und auch nur in einem Betrieb, der noch überschaubar ist. Ich gebe damit zu, daß eine so kurze Regelung, die an keine Bedingungen gebunden ist und wie sie das Vorarlberger Gemeindebedienstetengesetz enthält, nicht überall möglich wäre.

Die zur Debatte stehende Frage — auch das haben Herr Abgeordneter Kummer und andere Redner im Nationalrat gesagt — ist nämlich weniger eine rechtliche als eine Charakterfrage.

Leider ist es in der österreichischen Innenpolitik anscheinend Sitte, daß man aus der kleinsten Angelegenheit, die sich mit der Zeit ohne Gesetz regeln würde, eine Haus-, Hof- und Staatsaktion macht. In den Zeitungen stehen Balkenlettern wie „Krankheit unterbricht den Urlaub noch heuer“ und ähnliches; es wird den Dingen ein Gewicht beigelegt, das ihnen eigentlich gar nicht zukommt.

Was nun in dem Gesetz steht, hat die Frau Berichterstatterin bereits dargelegt: daß eine Krankheit, die mehr als drei Tage dauert, den Urlaub, und zwar dann vom Beginn der Krankheit, unterbricht. Es kann mit Recht

und gutem Glauben angenommen werden, daß eine kurze Krankheit, die etwa nur zwei oder drei Tage dauert, nicht so schwerwiegend ist, daß man sagen könnte, der betreffende Urlauber habe eine echte Einbuße am Erholungszeitraum erlitten. Daher scheint diese Bestimmung sicherlich sinnvoll zu sein.

Wenn man die Praxis kennt, ist man sicher, daß auch die Krankenversicherungsträger in Hinkunft bei den Krankheiten, die während des Urlaubs entstehen und also den Urlaub unterbrechen, durch ihre Vertrauensärzte besonderes Augenmerk auf diese Kranken richten werden, weil doch immerhin die Gefahr besteht, daß der Mensch in seiner Schwäche und Fehlerhaftigkeit geneigt ist, mit Dingen, bei denen dies möglich ist, Mißbrauch zu treiben. Ich bin aber sicher, daß die Sorge, daß allzusehr Mißbrauch getrieben werden könnte, übertrieben ist.

An einer anderen Stelle besagt das Gesetz, daß Krankheit im Ausland nur dann den Urlaub unterbricht, wenn Krankenhausaufenthalt nachgewiesen wird. Auch diese Bestimmung halte ich für sinnvoll und sicherlich für vertretbar.

Es ist richtig, daß in das Gesetz Sicherungen eingebaut sind. Trotzdem wird es nie gelingen, jeden Mißbrauch zu verhindern. Es gilt hier das gleiche, was Kollege Porges in seiner Rede gesagt hat: daß kein Gesetz so weit wirken wird, daß jede Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen ausgeschaltet wird. Es war doch bisher auch ohne gesetzliche Regelung schon möglich, Mißbrauch zu treiben. Es konnte ein Dienstnehmer, wenn er Mißbrauch treiben wollte, seinen Urlaub zwar nicht durch Krankheit unterbrechen, aber doch seinen Urlaub durch Krankheit verlängern. Ich glaube also nicht, daß die Sorge, es würde viel Mißbrauch getrieben werden, allzu berechtigt ist.

Daß das Gesetz eine Bestimmung enthält, die verhindert, daß bei zweckwidrigem Gebrauch des Urlaubs Krankheit den Urlaub unterbricht, halte ich jedenfalls für richtig.

Obwohl ich gesagt habe, daß die Materie an sich ohne gesetzliche Bestimmung regelbar gewesen wäre, gebe ich zu, daß es richtig war, die ganze Angelegenheit durch ein Gesetz aus der Welt zu schaffen, wenn damit ein Streitgespräch aus der Welt geschafft ist, das lange angedauert hat und das jetzt, wie ich glaube, zur Zufriedenheit aller beigelegt ist. In unserer gesetzesfreudigen Zeit hat man eben manchmal die Meinung, es müßte alles und jedes durch ein Gesetz geregelt sein, dann sei alles in bester und schönster Ordnung.

Mit einem gewissen Bedauern muß festgestellt werden, daß das gegenständliche Gesetz

Bürkle

diese Materie nicht für die öffentlich Bediensteten und die Landarbeiter regelt. Ich bin aber sicher — wir hörten das bereits, ich glaube auch aus dem Munde der Frau Berichterstatterin —, daß hier bereits entsprechende Vorbereitungen getroffen sind, um auch für diese Dienstnehmergruppen eine Regelung zu treffen.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetz ist davon geredet worden — auch die Presse hat sich bereits dieser Angelegenheit bemächtigt —, daß das Mindesturlausausmaß von 14 auf 18 Werktage erhöht werden soll, ja erhöht werden müsse. Ich darf mir dazu ein paar Bemerkungen gestatten. In einer Zeit, in der die Maschine für einen großen Teil der Dienstnehmer das Tempo des menschlichen Arbeitens diktiert, in der wir alle fast ausnahmslos, ob im Büro, an der Maschine oder im landwirtschaftlichen Betrieb oder im Bergwerk, von der Hast des Tages gehetzt werden, ist ein längerer zusammenhängender Urlaub sicherlich ein berechtigtes Begehren.

Aber eines muß man bei der Gelegenheit auch sagen: Wenn es dazu kommt, daß die Forderung auf Verlängerung des Mindesturlausausmaßes verwirklicht wird, kommt diese Verlängerung des Urlaubs einer Arbeitszeitverkürzung gleich. Diese Verlängerung des Urlaubsausmaßes ist im Prinzip begrüßenswert. Die Verlängerung wird allerdings — das nur am Rande — neue Probleme der sinnvollen Verwertung der Freizeit mit sich bringen. Man muß aber auch dazu sagen, daß eine Verlängerung der Urlaubszeit, die eine Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet, nur in einer Wirtschaft möglich ist, die in der Lage ist, eine derartige Arbeitszeitverkürzung zu verkraften.

Man wird daher — ich bin selber auch Arbeitnehmer — im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit dieser Forderung in anderen Dingen etwas zurückhaltender sein müssen. Man wird nach meiner Auffassung nicht gleichzeitig einen längeren zusammenhängenden Mindesturlaub und etwa eine Verkürzung der Arbeitszeit verlangen können. Mehr Urlaub, kürzere Arbeitszeit, höherer Lohn werden aus einer Wirtschaft nur herauszuholen sein, sei sie privat oder verstaatlicht, wenn diese Wirtschaft blüht. Im letzten aber heißt es doch, zu existieren, konkurrenzfähig zu bleiben, zu leben, und das kann man nur, wenn man arbeitet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir wissen aus dem Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, wie es mit unserer Sozialversicherung steht. Es ließe sich gerade aus diesem Bericht nur allzuleicht der Schluß ableiten, daß das Überfordern der Wirtschaft, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des gesamten Volkes, sei es auf sozia-

lem oder arbeitsrechtlichem Gebiet, sich sehr leicht ins Gegenteil verkehren, sich schließlich und endlich gegen die Arbeitnehmerschaft auswirken könnte.

Abschließend darf ich feststellen, daß meine Fraktion dem vorliegenden Gesetz mit Freude und Befriedigung zustimmt, weil, wie ich bereits gesagt habe, damit ein Thema aus der Welt geschafft wird, das viel mehr Staub aufgewirbelt hat, als es die Sache verdient, und weil ein Problem beseitigt wird, das eigentlich gar kein Problem war und das, ich möchte fast sagen, viel mehr eine Frage des Charakters und des guten Willens beider Teile war und sich in weiten Bereichen der Wirtschaft von selbst erledigt hatte.

Wenn wir diese Zustimmung mit dem Hinweis verbinden, daß sich der Gesetzgeber nicht nur mit sozialen Gesetzen beschäftigen soll, sondern auch mit den Materien, die die Wirtschaft betreffen und die Voraussetzungen für die Schaffung von sozialen Leistungen bilden — ich denke als Beispiel nur an die Kapitalmarktgesetze, an das Gesetz zur Förderung des Exports —, so werden wir sicher auf beiden Seiten, auch auf der linken Seite dieses Hauses, Verständnis finden, zumal sich auch die Führung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in ihrer Gesamtheit schon lange und mehrfach zu dieser unserer Auffassung bekannt hat. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Skritek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Skritek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auch die sozialistischen Bundesräte werden diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates sehr gerne ihre Zustimmung geben. Er regelt, wie ja schon einleitend gesagt wurde, eine Frage, die schon längere Zeit akut war und für die eine gesetzliche Regelung notwendig ist. Die gefundene Regelung entspricht durchaus den Vorstellungen und Notwendigkeiten, das heißt, daß eine Erkrankung während des Urlaubs, sofern sie länger als drei Tage dauert, den Urlaub unterbrechen soll. Auch die Bestimmungen über den Nachweis der Erkrankung im Inland oder im Ausland haben eine Regelung gefunden, der wir zustimmen können.

Meine Damen und Herren! Bei der Verhandlung im Nationalrat gab es noch einige Versuche, die Bestimmungen zu verschlechtern, das heißt die Zeit, für die die Unterbrechung des Urlaubs gelten soll, für den Dienstnehmer anteilig über das Ausmaß der drei Tage hinaus zu verkürzen. Das ist glücklicherweise vermieden worden.

Ich bin mit meinem Vorredner über einige Punkte sicherlich einig, vor allem was die

Skritek

Frage des Mißtrauens betrifft. Manche, vor allem Unternehmervetreter, haben diese Vorlage immer wieder verzögert, wobei gerade das Mißtrauen gegen das ungebührliche Ausnützen in den Vordergrund gestellt wurde oder als Vorwand oder als echter Grund dienen sollte. Meine Damen und Herren! Das wundert mich ein wenig; denn gerade von dieser Seite kommt an hohen Feiertagen immer die große Rede von den Sozialpartnern, vom Zusammenwirken. Schließlich kann man nicht auf der einen Seite von Sozialpartnern reden, die gemeinsam die Wirtschaft gestalten, und dann im anderen sozusagen einen sehen, der nichts anderes tun will, als sich von der Arbeit zu drücken oder zu schwindeln. So kann man sozialpolitische Probleme nicht betrachten! Das möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellt haben.

Und nun zu einigen Punkten, über die ich mit meinem Vorredner nicht ganz einer Meinung bin. Auch im Nationalrat ist von dem Vertreter der Dienstgeber, dem ÖVP-Nationalrat Hauser, festgestellt worden, daß mit diesem Gesetz Einzelfälle saniert werden sollen. Das ist ganz klar. Es ist nicht allgemein, es ist nicht der normale Fall, daß ein Dienstnehmer während des Urlaubs erkrankt, es ist vielmehr der seltenere Fall, daß er während des Urlaubs erkrankt und länger als drei Tage krank ist. Wir dürfen alle, und das ist ja reichlich geschehen, darauf hinweisen, daß sich bei jenen Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, in denen diese Bestimmungen schon jahrelang bestehen, herausgestellt hat, daß in Großbetrieben mit ein paar tausend Beschäftigten in einem Jahr drei, vier oder fünf solche Fälle vorgekommen sind, also lächerlich geringe Zahlen, sodaß die Kostenbelastung der Wirtschaft überhaupt nicht der Rede wert ist oder der Rede wert wäre.

Nun, meine Damen und Herren, müßte man sich doch fragen: Warum hat die Regelung dieser Frage zwölf Jahre gedauert, obwohl die andere Seite zugegeben hat, daß es sich um ein Problem handelt, das für sie wirtschaftlich, materiell nicht ins Gewicht fällt, das aber zugegebenermaßen eine Härte für den einzelnen betroffenen Dienstnehmer darstellt? Wenn jemand nach der ersten Woche seines Urlaubs schwer erkrankt und bis zum Urlaubsende krank ist, hat er praktisch keinen Urlaub gehabt. Natürlich, in einigen Betrieben, in denen es betriebliche Regelungen gab, hat er den Urlaub nachträglich erhalten, in vielen Fällen aber nicht, denn der Anlaß dazu, das wurde schon gesagt, war ein oberstgerichtliches Urteil, das entschieden hat, daß Krankheit den Urlaub nicht unterbricht, obwohl in den Gesetzen eindeutig festgehalten ist, daß die Krankheitsdauer auf den Urlaub nicht anzu-

rechnen ist. Nun war damals der Gesetzgeber sicherlich der Meinung, daß diese Bestimmung ausreichen wird, um klarzustellen, daß eine Krankheit, wenn sie während des Urlaubs eintritt, auf die Dauer des Urlaubs nicht angerechnet werden kann oder soll.

Ich habe schon gesagt, es dauerte wirklich sehr, sehr lange, und zwölf Jahre sind wirklich eine lange Zeit für die Regelung eines so kleinen arbeitsrechtlichen Problems. Nun wird gesagt: Ja, das ist ja gar nicht so wichtig, es betrifft fast niemanden mehr, es seien betriebliche Regelungen erfolgt. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Kindl hat gemeint, für 80 Prozent der Dienstnehmer sei das geregelt, und der Herr Abgeordnete Hauser meinte, es sei dies ohnedies nur irgendeine Ziselierungsarbeit am kleinen Finger der sozialpolitischen Aphrodite. Ein sehr lieber Vergleich, aber, meine Damen und Herren, so kann es in Wirklichkeit doch nicht sein.

Es wird Ihnen vielleicht allen bekannt sein, daß die Bundeskammer zur Wahrung der Interessen der österreichischen Wirtschaft ein sehr umfangreiches Rundschreiben an ihre Unternehmer herausgegeben hat. Ist es nicht bekannt? (*Bundesrat Bürkle: Die bekannte Negativliste!*) Ja, die berühmte Negativliste. Warten Sie nur ein bisserl, wenn Sie nachgeschaut hätten, wären Sie darauf gekommen, daß Ihre Rede nicht ganz berechtigt war. Diese Negativliste hatte den Sinn, die Unternehmer zu verpflichten, keine sozialpolitischen Zugeständnisse mehr zu machen, denn in der Einleitung wird gesagt: „Man kann mit Fug und Recht sagen“ — das ist der Standpunkt der Unternehmer —, „daß alle legitimen Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme der Höhe seines Entgeltes bereits gesetzlich garantiert sind.“ Also wir haben nichts mehr zu fordern, stellt die Bundeskammer fest. „Es ist daher gerechtfertigt, den Standpunkt zu vertreten, daß sich Einzeldienstverträge, Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträge grundsätzlich auf die Vereinbarung des Entgeltes beschränken sollen.“ Das war die klare Weisung, außer der Festlegung der Höhe des Lohnes in einen Dienstvertrag, in eine Betriebsvereinbarung oder in einen Kollektivvertrag nichts anderes mehr hineinzunehmen. Und hören Sie dann weiter: „Im nachstehenden versuchen wir“ — sagt die Bundeskammer —, „besonders gefährliche Forderungen zusammenzufassen.“ Eine solche besonders gefährliche Forderung, die in keinem Betriebsvertrag, in keiner Einzelregelung, in keiner Betriebsregelung aufscheinen sollte und dürfte, war unter Abschnitt B 4 b: Anerkennung des Grundsatzes, daß Krankheit den Urlaub unterbricht. Was wir heute tun, ist eigentlich sehr viel, wir regeln nämlich durch

Skritik

Gesetz eine Materie, die eine „besonders gefährliche Forderung der Dienstnehmer“ enthält.

So schaut die Wirklichkeit aus, und daher darf man sich nicht darüber wundern, wenn es zwölf Jahre bis zu diesem Gesetzesbeschluß gedauert hat. (*Bundesrat Bürkle: Die Praxis war anders!*) Ich glaube, wir würden heute nicht darüber reden, wenn die Praxis im allgemeinen wirklich anders gewesen wäre. Ich gebe schon zu, es hat trotz dieser Verfügung der Bundeskammer einzelne Regelungen gegeben. (*Bundesrat Bürkle: Hunderte!*) Glücklicherweise sind heute die Unternehmer dank der Initiative ihrer Dienstnehmer nicht immer in der Lage, Empfehlungen der Bundeskammer einzuhalten. Aber das war sozusagen der rote Faden, der Leitgedanke, unter dem Sozialpolitik betrieben wurde, und das war auch der Grund, warum es so lange gedauert hat.

Sollte ein Streit darüber ausbrechen, wer diese Forderung zuerst erhoben hat, können wir Sozialisten darauf hinweisen, daß, wenn die andere Seite, also der Regierungspartner, bereit gewesen wäre, die Frage zu regeln, dies ohne Schwierigkeit möglich gewesen wäre. Sie ist in materiellem Sinn eine Bagatellfrage und im Einzelfall sicherlich eine Härtefrage.

Wir haben im Jahre 1952 — Erstunterzeichner war der verstorbene Präsident des ÖGB Böhm — einen Initiativantrag eingebracht. Er hat fast denselben Wortlaut wie der jetzige erste Absatz, nur ein wenig anders. Dieser Initiativantrag blieb ohne Echo. Im Jahre 1958 kam wieder ein Initiativantrag, wieder unterzeichnete der verstorbene ÖGB-Präsident Böhm als erster. Ich höre, auch in der Regierung waren solche Vorlagen schon acht oder neun Jahre vorher eingebracht worden. Man konnte sich nicht einigen, und auch jetzt hat man über diese bescheidene Sache zunächst in der Regierung keine Einigung gefunden, sondern hat sie freibleibend dem Parlament zugewiesen.

Meine Damen und Herren! Ich wollte das hier darstellen und festhalten, damit nicht irgendwelche Legenden darüber entstehen und man sagt: Das ist ohnehin eine unbedeutende Sache. In Wirklichkeit zeigt diese Darstellung, daß um diese Kleinigkeit langwierig gerungen werden mußte. Im Nationalrat meinte jemand, man solle das nicht hochspielen. Aber, meine Damen und Herren, wenn man nicht immer und mit besonderer Lautstärke davon redet, dann geschieht nichts, dann bleiben die Dinge unerledigt. Ein Abgeordneter, der Herr Nationalrat Dr. Kummer, meinte, „man solle das nicht hochspielen“, ein zweiter, der Herr Abgeordnete Altenburger, sagte: „Warum hat denn der Österreichische Gewerk-

schaftsbund nicht mehr getan?“ Das heißt praktisch, er hätte für dieses Gesetz streiken sollen. Also ganz einig war man sich auf der anderen Seite über die Dinge auch nicht.

Ich möchte die Situation nicht besonders verschärfen, glaube aber doch, folgendes dazu sagen zu müssen: Wenn die christlichen Gewerkschafter — was Ing. Häuser gesagt hat, hat sich nicht gegen sie gerichtet — der Meinung sind, daß sie, wenn sie gefragt werden, warum es zwölf Jahre gedauert hat, nichts zur Antwort geben oder nichts erklären sollen, dann ist das ihre Sache. Sie können aber von uns nicht verlangen, daß wir den Arbeitern und Angestellten nicht sagen, warum das zwölf Jahre gedauert hat, woran es gescheitert ist, und wer es bisher abgelehnt hat. Nur das, glaube ich, ist wichtig, das soll man feststellen.

Heute war in einem anderen Zusammenhang davon die Rede: Keine Polemiken, sondern Zusammenarbeit! Wir sind für die Zusammenarbeit! Aber, meine Damen und Herren, Polemik und Diskussion gehören zur Demokratie. Schließlich erfahren ja die Staatsbürger etwas aus dieser Polemik und lernen überhaupt erst die Zusammenhänge kennen, nach denen die Dinge entschieden werden. Wir sollen das berücksichtigen. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Wenn man jede Initiative parteipolitisch ausnützt, stört man die Zusammenarbeit! — Bundesrat Porges: Aber, aber!*)

Meine Damen und Herren! Wenn Sie das praktisch verwirklichen würden, würde das, sagen wir, zu einem Einfrieren jeder politischen Diskussion führen. Außerdem: Wenn Sie ein bißchen nachschauen, können Sie bei verschiedenen Gesetzen, die das Parlament noch nicht verabschiedet hat, sehen, daß die Volkspartei schon große Plakate hat drucken lassen, auf denen steht, was sie alles durchgesetzt hat. Ich erinnere mich an verschiedene Steuergesetze, bei denen sie gar nicht beachtet hat, daß das gemeinsame Beschlüsse waren, oder sich darauf beschränkt hätte, keine Polemik zu führen. (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Ich glaube, wir sollten nicht empfindlich sein. Auseinandersetzung und Polemik sind wichtig und notwendig. Wenn Sie das, dem die Dienstgebervertreter in Ihren Reihen nicht zustimmen, decken wollen, so ist das Ihre Sache. In das wollen wir uns nicht einmischen, nur dürfen Sie von uns nicht verlangen, daß wir das tun. (*Bundesrat Bürkle: Im Land Vorarlberg mit ÖVP-Mehrheit wurde vor elf Jahren bereits beschlossen, was nunmehr so lange gedauert hat!*) Bitte? (*Bundesrat Bürkle: Im Land Vorarlberg mit ÖVP-Mehrheit wurde das bereits vor elf Jahren Gesetz!*)

Herr Bundesrat Bürkle! Ich bedauere nur, daß sich die Gesinnung Vorarlbergs in Wien

Skritek

nicht durchsetzen konnte. (*Heiterkeit.* — *Bundesrat Bürkle: Dazu sind wir zu klein!* — *Neuerliche Heiterkeit.*) Ich bedauere, daß Sie in Ihrem Klub in Wien so schwach sind, daß Sie sich mit dieser Gesinnung nicht durchsetzen konnten. (*Bundesrat Bürkle: Dazu sind wir zu klein!* — *Bundesrat Porges: Jetzt auf einmal!*) Das ist also das Bedauerliche. Aber Sie werden zugeben müssen, daß es für die Dienstnehmer netter und schöner gewesen wäre, wenn man diese kleine Frage vor zwölf Jahren geregelt hätte. Die Arbeiter und Angestellten hätten nicht das bittere Gefühl gehabt, auf jede kleine Regelung so lange warten und sich so dahintersetzen zu müssen.

Meine Damen und Herren! „Krankheit unterbricht Urlaub“ ist ein Teilproblem des Sozialrechtes, vor allem des Arbeitsrechtes. Ich hoffe — und das ist, glaube ich, auch notwendig —, daß mit diesem kleinen Gesetz eine neue Ära auch in der Sozialpolitik, und zwar auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes, beginnt. Man sagt: Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. Ich hoffe aber, doch sagen zu können, daß diese eine Schwalbe jetzt einmal den Winter beendet. (*Bundesrat Porges: Den Sommer ankündigt!*) Wegkommen sollte die erstarrte Haltung gewisser Dienstgeberkreise in der Sozialpolitik und vor allem der Gedanke, daß alle legitimen Ansprüche befriedigt sind, daß man nichts mehr zu fordern hat und daß damit praktisch der totale Stillstand in der Sozialpolitik eintreten müßte.

Ich darf noch auf ein paar Fragen hinweisen, erstens auf den Urlaub. Man hat damit ja nur einen winzigen Teil des Urlaubsproblems gelöst. Offenbleibt die Forderung nach drei Wochen Mindesturlaub, Verbesserung der Urlaubsdauer für die Arbeiter auf das Ausmaß der Urlaubsdauer für die Angestellten, Ausdehnung dieser Bestimmungen auch auf den öffentlichen Dienst und auf die Landwirtschaft. Ich bin durchaus der Meinung, daß das jetzige Arbeitstempo, der Lärm und die Hast, die man selbst in den Büros findet, wo jeden Tag neue Maschinen dazukommen, einen längeren Urlaub für die Erholung der Arbeiter und Angestellten notwendig machen. Ich danke dem Herrn Sozialminister nicht nur dafür, daß er sich um das Zustandekommen dieses Gesetzesbeschlusses sehr bemüht hat, sondern auch für seinen Entwurf des Drei-Wochen-Mindesturlaubes. Ich hoffe, daß wir bald darüber befinden werden können, und ich hoffe, daß wir auch diesbezüglich die Zustimmung der Volkspartei finden werden.

Ich glaube, damit ist aber noch nicht alles gesagt. Wir haben noch eine Reihe von sozialpolitischen Fragen und Forderungen, die sicherlich ebenso dringend wären und von denen

wir hoffen, daß auch sie behandelt werden, wenn dieses Winterwetter aufhört, wenn sich die Erstarrung löst. Ich denke an das Arbeitszeitgesetz. Es ist ja eine Schande: Wir haben kein österreichisches Arbeitszeitgesetz, wir haben noch die reichsdeutschen Bestimmungen über die Arbeitszeit. Es war nicht möglich, ein modernes österreichisches Arbeitszeitgesetz zu schaffen, denn das ist immer wieder am Widerstand der Dienstgeber gescheitert.

Ich denke aber auch an die Forderung der Angestellten, den Abfertigungsanspruch nicht zu verlieren, wenn sie in Pension gehen. Wir werden ja sehen — das wird auch in der nächsten Zeit zur Verhandlung kommen —, ob es möglich ist, diese Frage zu lösen. Ich denke weiters daran, daß es kein Arbeitsvermittlungsgesetz gibt.

Wir haben also eine ganze Reihe von sozialpolitischen Forderungen, deren Erfüllung seit Jahr und Tag verzögert wird und die nicht anerkannt werden.

Meine Damen und Herren! Der Vorredner hat gesagt, daß gewisse wirtschaftliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Wir haben fast zwölf Jahre Hochkonjunktur in Österreich. Jetzt sagen Sie mir: Wann soll denn Sozialpolitik vorwärtsgetrieben werden, wann soll neues Arbeitsrecht entstehen, wenn nicht in der Konjunktur? Und die haben wir jetzt zwölf Jahre! Ich möchte doch wissen, was das Hindernis sein könnte, diese Fragen zu lösen.

Man soll auch nicht dramatisieren. Ein dreiwöchiger Mindesturlaub würde sich, wenn man nachrechnet, im Hinblick auf eine Arbeitszeitverkürzung sehr geringfügig auswirken, denn er kommt nicht für alle Dienstnehmer in Frage, sondern nur für eine verhältnismäßig kleine Gruppe. Bis zum 18. Lebensjahr gilt ohnehin der Vier-Wochen-Urlaub. Der Drei-Wochen-Mindesturlaub kommt also nur für eine kleine Gruppe in Frage, aber er wäre sicherlich ein wichtiger Schritt vorwärts.

Im übrigen pflegen die österreichischen Dienstgeber auf internationalen Tagungen sehr gern Österreich als sozialpolitisch fortschrittliches Land und sich selbst als sozialpolitisch fortschrittlich zu bezeichnen. Wenn aber diese Stagnation länger anhält, dann, glaube ich, werden wir diese Bezeichnung nicht mehr gut vertreten können, denn die Frage des Drei-Wochen-Mindesturlaubes ist in vielen anderen Ländern bereits gesetzlich gelöst. Dieser Urlaub ist dort eine Selbstverständlichkeit. Wir würden also zurückbleiben, wenn eine solche Regelung nicht erfolgte.

Skritek

Meine Damen und Herren! Ich habe gesagt, daß wir diesem Gesetzesbeschluß gerne unsere Zustimmung geben werden, vor allem in dem Sinn, daß er ein Anfang ist und daß uns endlich bald weitere ähnliche Gesetzesbeschlüsse, die lang verzögert wurden, vorgelegt werden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich der Herr Sozialminister gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Meine Damen und Herren! Ich kann dem Herrn Doktor aus Vorarlberg nicht ganz zustimmen und ihm seinen Ruhm nicht lassen, daß Vorarlberg allein so fortschrittlich gewesen sei, wie er es dargestellt hat. Ich darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf verweisen, in denen festgestellt wird, daß seit dem Jahre 1952 eine solche gesetzliche Regelung in Kärnten für Gemeinde- und Stadtbeamte, in Niederösterreich für Gemeindebeamte, Stadtbeamte, Landesbeamte und Gemeinde-Vertragsbedienstete, in Oberösterreich für Gemeindebeamte, in der Steiermark für Gemeindebeamte, Grazer Stadtbeamte und Gemeinde-Vertragsbedienstete, in Tirol für Gemeindebeamte und für Innsbrucker Stadtbeamte und in Vorarlberg für Gemeindeangestellte erlassen ist. Vorarlberg ist also auch in diesem Kranz, aber es ist nicht allein. (*Heiterkeit.*) Ich darf doch auch aussprechen, daß es nicht richtig ist, zu sagen: In Vorarlberg haben wir das schon! Dort ist das eben leider nur für die Gemeindebeamten vorhanden, und das ist das entscheidende gewesen — wir brauchen ja nicht lang zu rechnen —: Die Zahl der Gemeindebeamten ist eben nur sehr klein.

Meine Damen und Herren! Ich selbst kann ein Lied davon singen, wie lange manche Dinge in Österreich dauern, denn bereits am 25. September 1956 war ich mit dem Antrag „Krankheit unterbricht den Urlaub“ in der Regierung, konnte aber dort die Zustimmung des Herrn Finanzministers und des Herrn Handelsministers nicht erreichen. Der Herr Finanzminister hat damals damit argumentiert, daß man das dann auch in das Vertragsbedienstetengesetz übernehmen müßte, und das sei nicht möglich. Es sind also beinahe acht Jahre vergangen. Auch die jetzigen Verhandlungen waren nicht leicht. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das sage: Der Vorschlag, der uns gemacht wurde und der mir in der Regierung vom Herrn Finanzminister Korinek damals gemacht wurde, hat geheißen: Ein Drittel der Urlaubsdauer soll Krankheit sein können, ohne daß auch nur ein Tag als Unterbrechung des Urlaubs gewertet worden wäre. Das nennt man Selbstbehalt. Nach wei-

teren Verhandlungen war es dann soweit, daß man eventuell auf ein Viertel heruntergegangen wäre. Das hätte bei einem, der während seines vierwöchigenurlaubes sieben Tage krank war, beziehungsweise bei jenem, der während seines 14tägigenurlaubes drei Tage krank war, zur Folge gehabt, daß die Unterbrechung desurlaubes nicht wirksam geworden wäre.

Meine Damen und Herren! Ich habe mich aber nicht deshalb gemeldet, denn ich bin auf sozialpolitischem Gebiet — gerade was das Arbeitsrecht betrifft — Leid gewohnt. Wesentlich anders ist es bei der Sozialversicherung, aber auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes haben wir — entschuldigen Sie, wenn ich das sage — in den letzten Jahren den internationalen Anschluß praktisch verloren, weil jede Weiterentwicklung seit Jahr und Tag unmöglich war: Wir haben sehr viele internationale Übereinkommen, die fertig sind, die abgeschlossen sind, bei denen wir aber unseren Staatsbürgern die Vorteile dieser Abkommen nicht zugute kommen lassen können, weil eben das Abkommen nicht in Kraft tritt. Man verwendet Hinweise, die ich heute — ich sage das ganz offen — nicht mehr verstehe. Man sagt zum Beispiel: Die Leute gehen ins Ausland, weil sie wissen, daß ihnen auch die Zeit, die sie dort verbringen, später angerechnet wird. Ich muß sagen: Dieses Argument verstehe ich wirklich nicht, nämlich daß der 20- oder 25jährige und vor allem der Akademiker, der ins Ausland geht, sich sagt: Das kann ich ruhig machen, weil diese Zeit auch in meine Pension miteinbezogen wird. Gerade auf dem Gebiet der internationalen Übereinkommen sind wir sehr, sehr rückständig, und zwar — das möchte ich unterstreichen — zum Nachteil österreichischer Staatsbürger.

Aber — wie soll ich das sagen? — ich freue mich, daß wir hier nach einem sehr, sehr dornenvollen Leidensweg doch zu einem Ergebnis gekommen sind. Ich hoffe, daß es auch auf anderen Gebieten so sein möge! Gerade in diesen Tagen, wo wir kurz vor dem Fest der Erleuchtung stehen (*Heiterkeit*), ist vielleicht der Wunsch berechtigt, daß wir auch auf anderen Teilgebieten des Arbeitsrechtes in nächster Zeit etwas rascher vorwärtskommen, als das in den letzten Jahren der Fall gewesen ist.

Meine Damen und Herren! Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. Gerade aus diesem Anlaß möchte ich allen schöne Feiertage wünschen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? —

5278

Bundesrat — 216. Sitzung — 15. Mai 1964

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert

Sie verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Im Namen des Herrn Vorsitzenden wie im eigenen Namen erlaube ich mir so wie der Herr Sozialminister, allen Anwesenden gute Pfingstfeiertage zu wünschen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 15 Minuten